ENUNCIATA ET CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle,

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen,

und

mit einigen Anmerckungen erläutert

von

PUTONEO.

Drey und zwanzigstes Stück.

Leipzig, 1727.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

*** *** ***

CXVII.

Historische Relation von den Churfürstl. Sächsischen Constitutionibus.

Es ist ohne weitläufftiges Anführen sattsam bekannt, was massen der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, Augustus, Glorwürdigsten Andenckens, zu Verbessetung der Sächsischen Landes-Gesetze grosse Sorge gehabt, und zu dem Ende die Constitutiones introduciren lassen. Weil nun dieselben nicht allein in dem Churfürstenthum Sachsen, und dessen incorporirten Landen, ein ansehnlicher Theil der Landes-Gesetze ist, sondern auch hin und wieder recipiret, und sonsten von denen Rechts-Gelehrten mit vielen Commentariis versehen worden; Als wird nicht undienlich seyn, wenn zu deren Historischen Erläuterung aus einem von D. Teubern in originali hinterlassenen Manuscripto, folgende Relation communiciret werde: Auf des Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Augusti, Begehr seynd Anno 1572. zu Meissen zusammen kommen, und die Rechts-Fälle, so ich, D. Michael Teuber, mehrentheils gefast, und zu Leipzig zusammen ge-

kommen, auch zuvor ein groß Buch derwegen nach Hofe geschickt, erwogen und berathschlaget

von Churfürstl. Hof-Räthen:

Hans von Bernstein &c.
Volckmar Erich von Berlepsch, Ober-Hoff-R.
D. Hieronymus Kisewetter, Cantzler.
Johann von Zeschau.
Abraham Bock, Hof-Marschall &c.
D. Laurentius Lindemann.
David Pfeiffer. D.

Von Gelahrten der Juristen-Facultät von Leipzig.

D. Jacobus Thomingius, Ordinarius.
Leonhard Badehorn.
Johann Reiffschneider, alle Doctores.

Von Wittenberg.

Ich D. Johann Teuber, der ich ex statutis Ordinarius seyn soll.
D. Joachim von Beust.
D. Matthæus Wesenbecius.

Als nun diese Personen beysammen gewesen, länger denn eine Monats-Frist, so ist auch mittler Zeit der kleine, und denn letzlich der grosse Ausschuß von denen von der Ritterschafft auch beschrieben gewesen, denen die Decisiones fürgelesen; Es ist aber alles, so damals berathschlaget, nicht in den Druck ausgangen, wie ich denn dieselbigen Fälle, so ausgelassen, hab hinden an das Exemplar geschrieben.

Was

Was nun die Constitutiones selbst betrifft, so ist in beygefügten Bedencken E. Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig auf die wider dieselben gemachten Dubia gründlich geantwortet.

Der Juristen-Facultät zu Leipzig Bedencken über die Landes-Constitutionen.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst rc.
Ew. Churfürstl. Durchl. sind unsere unterthänigste gehorsamste Dienste treues Fleisses iederzeit zuvor.

Gnädigster Churfürst und Herr,

Aus Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigsten Schreiben und Befehl haben wir unterthänigst vermercket, daß Deroselben getreue Landschafft, unter andern Beschwerungen auch diese anbracht, als solte in etlichen Fällen von den Schöppenstühlen und Facultäten in Ew. Churfürstl. Durchl. Landen ungleich gesprochen, und also solches dahero verursachet worden, daß die von Ew. Churfürstl. Gnaden Herrn Groß-Vatern, Churfürsten Augusto, Anno 72. publicirte Constitutiones etwas dunckel und obscur, etliche aber wider die Rechte lauffen thäten. Darauf Ew. Churfürstl. Gnaden begehret, daß wir solche der Ordnung nach, wie dieselben publiciret, revidiren, und wo sie dunckel, und sonst wider die Rechte lauffen solten, auf was massen solche zu ändern, unterthänigst berichten, und andere

Fälle, darinnen bißanhero ungleich gesprochen, neben unserm Bedencken unterthänigst überschicken sollen, und wäre uns nichts liebers gewesen, denn daß Ew. Churfürstl. Gnaden Landschafft die Fälle, darinnen die Constitutiones obscur und dunckel, oder wider die Rechte seyn solten, angezeiget und specificiret, so hätten wir uns darauf mit gründlichen und ausführlichen Berichte können vernehmen lassen. Denn wir uns keines dessen, oder ja wenig zu erinnern. Es ist zwar an deme, daß anfänglichen die Constitutiones, als sie Anno 72. publiciret, weiln darinnen offt mit wenig Worten schwere und weitläufftige Juris quæstiones dociret, bey etlichen vor dunckel haben wollen geachtet werden, es ist aber ein Buch bald hernach herauskommen, welches Resolutiones inscribiret, worinnen kurtz der Sensus einer jeden Constitution angezeiget wird. Darauf sind gefolget die Quæstiones und schrifftliche Bedencken der Schöppenstühle und Juristen-Facultäten, wie dieselben Ew. Churfürstl. Gnaden Herrn Groß-Vatern vor Publicirung der Constitutionen unterthänigst zugeschicket worden, welche hernach in zweyen Voluminibus, derer jedes in V. Theile abgetheilet, in öffentlichen Druck Anno 99. gegeben, darbey auch zu finden die Casus matrimoniales, item Remissionis differentiarum Juris Civilis & Saxonici, wie man sich derselben zu Meissen verglichen. Deßgleichen die Resolutiones Scabinorum Lipsiensium, und hierüber D. Moller einen Commentarium

über

über die Constitutiones geschrieben, darinnen bey einer jeden Constitution die Fundamenta, und was vor bedenckliche Quæstiones in acht zu nehmen, angezeiget wird. In diesen Schrifften findet man den rechten Verstand, die Rationes dubitandi & decidendi über die Constitutiones, welche jedermann haben und lesen kan, und derowegen dieselben daraus zu transcribiren unnöthig. Wann nun bey einer jeden in acht genommen wird, quod fuerit principalis intentio Constitutionis, und bleibet darauf bey dem Cortice verborum, so findet sich augenscheinlich, daß die Constitutiones dermassen hell und klar, daß sie weiter Erklärens und Erläuterns nicht bedürffen, und lassen wir uns nicht irren, daß einer oder der andere entweder ostendendi ingenii oder rixandi, oder privati commodi causa einen sonderlichen Verstand über eine oder die andere Constitution haben wolte. Denn wenn man solche censuras privatas in legibus gleich wehren wolte, so würde man keine certitudinem in toto Juris Corpore behalten, darum wir allezeit bey den veris fundamentis, schlechten und einfältigen Worten und Meynung derselben geblieben, wie hernacher in Exemplis angezeiget werden soll. Viel weniger können wir unsers Theils einräumen, als solten die Constitutiones wider die Rechte lauffen; denn ob wohl in denenselben viel schwere und repugnantes quæstiones Juris decidiret seynd, und jetzo Leute möchten gefunden werden, welchen eine Opinion besser gefiele, als

die in Constitutionibus recipiret, so kan doch daher nicht inferiret werden, als solten die Constitutiones wider die Rechte lauffen, denn allhier muß der finis publicatarum Constitutionum in acht genommen werden, welcher dieses gewesen, daß solche Disputationes aufgehoben, und die Facultäten und Schöppenstühle eine gewisse normam haben möchten, darnach sie sich im Sprechen und zweiffelhafften Sachen zu achten und zu richten hätten, und weil solches durch die Constitutionen niemals zu Werck gerichtet, so wäre ein vergeblich Ding, daß man dasselbe wiederum erregen und zweiffelhafftig machen wolte, was allbereit auf vorgehende nothwendige Berathschlagung fürnehmer, ansehnlicher, gelehrter Leute, beydes zu Hofe, von der Landschafft und Universitäten, durch die hohe Obrigkeit wäre wohlmeynend und löblich beygeleget und decidiret, und nunmehro über etliche und dreyßig Jahr vor recht gehalten worden, ja es wolte bey den ausländischen, bey welchen dieses Buch in grossem Ansehen, ein seltsam Nachdencken gewinnen, als ob man in diesem Lande keine Gewißheit in Rechten hätte, und also zu Calumniis Ursach geben.

Wir erinnern uns auch in Unterthänigkeit, daß Ew. Churfürstl. Gnaden Herr Groß-Vater, Churfürst Augustus, Christmilder Gedächtniß, am 25. Junii, Anno 1572. mit folgenden Worten an die Juristen-Facultäten allhier gnädigst geschrieben, daß in denen Fällen, darinnen fürnem-

fürnemlich Constitutiones gemacht und aufgerichtet, hiebevorn, und vor Aufrichtung derselben, fast durchaus zum theil allhier zu Leipzig, zum theil zu Wittenberg, den Innhalt Sr. Churfürstlichen Gnaden Constitutionen gemäß gesprochen, und also kein neues, und in Sr. Churfürstlichen Gnaden Landen zuvor ungewöhnlich Recht durch dieselbigen eingeführet, sondern allein die Ungelegenheit des Sprechens aufgehoben worden.

Hat nun Se. Churfürstl. Gnaden die Constitutiones mit solcher grossen Vorsichtigkeit durch alte, geübte und gelehrte Leute abfassen lassen, und es ist in denenselben kein neues, und in diesen Landen ungewöhnliches Recht zu befinden, so will bey dieser Remissirung grosse Bescheidenheit zu gebrauchen seyn, damit man den Leuten zu Calumniis nicht Ursach gebe. Aber wie dem allen, so haben wir die Constitutiones der Ordnung nach, wie sie publiciret, an die Hand genommen, erwogen, und mit Fleiß nachgedacht, wie wir bißhero gesprochen, und von andern geschehen seyn möchte. Und befinden in part. I. Constitutionis 3tiæ, daß zwischen uns und dem Ober-Hof-Gerichte bey der eventual litis Contestation Ungleichheit gehalten, daraus aber nicht folget, daß dieselbe dunckel und wider die Rechte, denn das Ober-Hof-Gericht ist bey dem alten Stylo Curiæ geblieben, welches dieses ist, daß wol 3. 4. oder mehr Urthel über denen Interlocutoriis vor der litis Contestation gesprochen

worden, welches ungezweifelt daher kömmt, daß dasselbe Gerichte alle Weichfasten gehalten, und der Procefs darinnen schleunig befördert wird, wie denn über das bey vielen Constitutionibus der Hof-Gerichts-Ordnung, und was bey derselben eingeführet, excipiret worden.

Wir aber haben in Facultate auf die Constitution und eventualem litis contestationem erkannt, damit die Processe von den Commissarien (da man offt in einem halben Jahre nicht ein Urthel haben kan) befördert werden möchten, und weil auch solcher Constitution keine Strafe einverleibet, so haben wir zum ersten mahl die Partheyen mit den Expensen verschonet, und gemeiniglich diese Commination, daß sie bey Strafe des Ungehorsams, oder ihres Vorwendens ungeachtet, zu antworten schuldig, angehenget, und in diesen fürnehmlich auf das arbitrium judicantis aus den Actis gesehen.

Bey der 6ten Constitution will in Zweiffel gezogen werden, ob dem Spoliatori die *Klage* möge in das Gewissen geschoben werden, und ob Gegen-Beweiß zuläßlich; unsers Erachtens ist die Constitution deutlich und klar, und hat der Legislator derer Stellen keine darinnen decidiren wollen, sondern das ist alleine mens & intentio gewesen, qualis terminus probatorius in spolio zu halten, nemlich ob man solche bey dem Termino Juris Saxonici der 6. Wochen und 3. Tage, oder bey dem Termino Juris Canonici der 15. Tage bleiben, und haben Ihro Churfürstl.

Gnaden

Gnaden Deroselben in casu privilegiato die letzte Meynung gefallen lassen, die anderen Fragen aber werden an andern Orten decidiret, nempe, an in delictis habeat locum Juramenti delatio, & non reo convento denegatæ sint defensiones, und bleibt also die Constitution klar und hell.

Bey der 12ten Constitution will difficultiret werden, als solte vor einen jeden Eyd das Juramentum Calumniæ præstiret werden, welches aber der rechte Verstand dieser Constitution nicht ist, denn des Legislatoris Meynung nicht ist gewesen, zu verordnen, quibus in casibus Juramentum calumniæ præstari debeat, sondern dieses ist seine eigene Meynung und Intention gewesen, quando seu quo tempore quodlibet Juramentum præstandum sit, welches der Titul gnugsam mit diesen Worten bezeuget, **wann ein aufgelegter Eyd soll geleistet werden** 2c. Darum muß die Disputation de Juramento calumniæ allhier nicht eingeführet werden, sondern ad terminos Juris communis verwiesen.

Bey der 21ten Constitution sind 3. Opiniones der Rechts-Lehrer, ob nun wol einer dieser, der andere einer andern Meynung folgen möchte, dennoch aber und weil die erste in Jure Canonico ausdrücklich fundiret, hierüber auch mit dem üblichen Gebrauch der Sächsis. Rechte übereinstimmet, so ist sie billig behalten worden, und mag demnach diese Constitution, als solte sie wider die Rechte und derselben Ordnung lauffen, nicht ausgeschrieben werden.

In

In der 28. Constitution lauffen dreyerley für: eines wegen des Lied-Lohns, das andere wegen des Weibes Einbringen, das dritte wegen der Arrestanten dinglichen Gerechtigkeit, und sind wir der Meynung, daß die Constitution an sich selbsten deutlich und klar, denn der Autor illius hat nicht weitläufftiger erklären wollen, was Lied-Lohn sey, sondern solches in gemeiner Disposition gelassen. Ob nun wohl vor billig geachtet werden will, und von andern erkannt werden soll, daß die Schmiede, Acker-Leute, Böttger und dergleichen, welche auf dem Lande wohnen, und zu Nutz und Besserung der Rittersitze arbeiten, wegen ihres Lohns dem andern Gesinde gleich geachtet werden sollen: Demnach aber und dieweil sie nicht allein die Arbeit thun, sondern auch zum Theil die Waaren, als das Eisen und dergl. darzu geben, und bey ihnen gestanden, ob sie solche demjenigen, dem sie gearbeitet, ohne Geld von sich haben folgen lassen, zum theil aber extra domum ex locato & conducto arbeiten, so haben wir sie den simplicibus creditoribus gleich geachtet, und kein Lied-Lohn zuerkannt, wie dann auch die Constitution allein von schlechten Lied-Lohn, welches das Gesinde, so im Hause am Brod ist, redet und meldet. Und hat es ebenmäßige Gelegenheit mit der Arrestanten dinglichen Gerechtigkeit, denn mens constituentis nicht gewesen, daß er durch die dingliche Gerechtigkeit, denen zuvor gesetzten, und insonderheit nahmhafftig gemachten privilegiatis creditori-

tori-

toribus, die Arrestanten vorziehen, sondern alleine eine Ordnung und Classem, wie ein Gläubiger nach dem andern bezahlt werden soll, machen wollen, als nemlich erstlich das Lied-Lohn, das Begräbniß und Artzney-Kosten, auch Schoß, Steuer- und Erb-Gelder. Zum andern das Weib mit ihrem eingebrachten Guthe, welchem wir in dote nicht allein tacitam hypothecam, sondern auch unter denselben Gläubigern, prælationem in paraphernalibus allein hypothecam tacitam, und in Gegen-Vermächniß keine Priorität zuerkannt; darbey zu erinnern, weil die Constitution redet von des Weibes Einbringen, so soll sie indistincte de dote & bonis paraphernalibus zu verstehen, und in beyden de tacita hypotheca zum jure prælationis zuerkannt seyn.

Aber wir haben ex Jure communi distinguiret, und in dote tacitam hypothecam sine prælatione erkannt, wie denn auch Constitutio 24. p. 2. allein von der Mitgifft redet, und wollen etliche in Gegen-Vermächtniß auch tacitam hypothecam haben, vorgebende, die Constitutio lauffe dießfalls wider Recht, dargegen wir bey den schlechten deutlichen Worten der Constitution geblieben, und es dafür halten, weil die Creditores certiren de damno vitando, das Weib aber de lucro captando, es sey die Constitution aus vernünfftigen Ursachen also gemacht, denn da man wider den ausdrücklichen Buchstaben der Constitution in Gegen-Vermächtniß in Concursu Creditorum tacitam hypothecam cum jure prælationis

tionis erkennen solte, so würde zu allerhand Betrug Anleitung gegeben, welchen zu verhüten, in etlichen Handel-Städten auch das Privilegium dotis aufgehoben.

Zum dritten die Hypothecarii, und welche auf würckliche Einweisung die Immission erlanget.

Zum vierdten die deposita alimenta & piæ causæ.

Zum fünfften die Arrestanten.

Zum sechsten die andern personaliter privilegiati, und zum siebenden die Chirographarii.

Und wird also den Arrestanten eine dingliche Gerechtigkeit gegeben, nicht resp. Creditorum, qui in ordine sequuntur, darum diejenigen so vertraut Guth, alimenta und etwas zu milden Sachen befördern, von den Arrestanten in ihrer Ordnung billig gelassen werden, und ist also die Constitution an sich selbst, und nach ihrem rechten Verstande auch deutlich und klar gnugsam.

Die 29. Constitution, wann das Torgauische Ausschreiben de Anno 83. darzu kömmt, ist auch deutlich gnugsam. Ob nun wohl etliche der Meynung seyn, daß nicht nothwendig Kummer eben von 14. Tagen zu 14. Tagen müsse verneuert, sondern könte wol etliche Tage anticipiret werden. Demnach aber und weil den Arrestanten eine neue Gerechtigkeit der Priorität halben gegeben wird, und die Requisita pro forma gesetzet werden, darneben auch ausdrücklich

gemel

gemeldet, wenn diese Forma nicht gehalten, daß der Arrest nichtig seyn solte, so bleiben wir bey den schlechten Worten der Constitution, quæ enim pro forma requiruntur ad unguem, & in specie sunt adimplenda, es würde dann anders verordnet.

Secunda Pars.

In 2da parte hat die 2. Constitution auch dreyerley Opiniones, dieweil aber der Churfürst zu S. unser Gnädigster Herr, diejenige behalten, auf welche die Schöppenstühle hiebevorn erkannt, und also keine neue, und in diesen Landen ungewöhnliche Rechte eingeführet, so hat es dabey billig sein Bleibens, ungeachtet was an andern Orten erkannt werden mag.

Die 13. Constitutio verstehen wir simpliciter de donatione reciproca, wenn der Mann seinem Weibe gegen Vergebung der Gerade wiederum etwas schencket, wie dann das Wort antidotalis, so die Constitutio, und das Wort reciproca, welches die Interpretes brauchen, klärlich andeutet, und obwol die Constitutio klärlich dazu setzet das Wort Remuneratoria, so werden doch diese 2. Worte vor eines von denen Interpretibus gebrauchet, wie denn ihr Stylus zu reden und zu schreiben donatio reciproca seu remuneratoria, und solches ausser den textibus Juris civilis, welche sagen de mutuo amore, vel mutuis donationibus, herfleust, denn da eine andere Species donationis, als donatio reciproca mutua antidotalis,

talis, durch das Wort Remuneratoria wolte eingeführet und verstanden werden, eine Donation ob merita, so würde diese Constitutio gantz und gar keinen effectum haben, dieweil dießfalls geschicht inter personas prohibitas. So müssen die merita æqualia seyn, und müste der Mann allezeit so viel schencken, als die Gerade würdig, wann er nun so viel in seinem Vermögen nicht hätte, so könte ihm das Weib die Gerade nicht übergeben, hätte er aber so viel, so wäre ihm zu rathen, er behielte sein Geld, und liesse dem Weibe ihre Gerade, es wäre auch keine liberalitas, quæ proprie in donatione requiritur, sondern vielmehr eine Emtio, und könte der Maritus solche Stücke, zur Gerade gehörig, auf offenem Marckte um sein Geld kauffen, und dürffte dergleichen Solennia vor Gerichte nicht gebrauchen; Wir erinnern uns auch, daß ansehnliche Weibes-Personen von Adlicher Gerade den Ehemännern gerichtlich übergeben, welche ein hohes würdig gewesen, dargegen ihnen eine Schuld-Verschreibung von etliche hundert oder tausend Gülden zum höchsten wieder geschencket worden, und seynd doch nichts destoweniger solche Donationes autoritate Judiciorum confirmiret, und vor beständig erkläret worden, darum wir diese Constitutio in ihren einfältigen Verstand de Donatione reciproca und nicht de donatione ob merita verstehen. Ne, quæ in favorem maritorum constituta sunt, in eorundem odium detorqueantur.

Bey der 14. Constitution wird offtmals über

den

dem Verzeichniß der Stücke zur Gerade gehörig disputiret, wir halten es vor gnugsam, wenn gleich dem Verzeichniß nicht alle und jede Stücke insonderheit einverleibet, sondern insgemein gesetzt wird: sie übergäbe die Gerade, als güldene Ketten, Arm-Bänder, Ringe, Gürtel, Kleider, Betten, Gewandt, und was der Stücken mehr sind, so zur Gerade gehören, daß es fernerer Specification nicht bedürfftig.

Bey der 15. Constitution in §. **gleichergestalt** rc. wollen etliche die particulam **und**, copulative, etliche distinctive verstehen, und findet sich bey vielen Constitutionibus, daß die particula **und**, &, **oder**, promiscue eines vors andere gesetzt und gebrauchet werden, darum auf den sensum und subjectum, oder materiam substratam zu sehen seyn will, und hat es sich in facto begeben, daß eine Erbtheilung in Gegenwart der Kinder und der Mutter, auch ihres der Mutter kriegischen Vormundes, und der jüngsten Tochter ehelichen Vormundes, geschehen. Ob nun wohl die Tochter bey Lebzeiten ihres ersten Mannes, deßgleichen in ihren Wittben-Stande mit der Theilung friedlich gewesen, so hat doch der andere Ehemann nach ihren Absterben die Theilung alleine der Ursachen halben umstossen wollen, daß die jüngste Tochter sein Eheweib keinen kriegischen Vormund, sondern allein ihren ehelichen Vormund darbey gehabt, und sich auf die particulam **und**, in dieser Constitution befindlich, gegründet.

Wir haben aber dieselbe ex contextu verborum præcedentium, welche zwischen den Dativis als kriegischen Vormund und Ehemännern einen Unterscheid gemacht, und aus dem titulo Constitutionis sequentis, welche zwischen den ehelichen und andern bestätigten Vormunden mit der particula **oder**, einen Unterschied machet, in diesem Falle nicht copulative, sondern distinctive erkannt, und wiewohl bey den Gerichten eingeführet werden will, daß die Ehemänner entweder den Weibern zu kriegischen Vormunden verordnet, oder ihre Person durch gerichtliche Vollmacht legitimiren sollen, damit die Weiber von den Ehemännern so leichtlich nicht persuadiret werden mögen.

Demnach aber und weil die Sächsischen Rechte in diesem klar und helle, daß ein Mann sein Weib in seine Gewehr nimmt, und alles ihr Guth zu rechter Vormundschafft, und dann die gemeinen beschriebenen Rechte verordnen, quod habenti tutorem, tutor dari non debeat, die Erfahrung auch bezeuget, daß es mit den kriegischen Vormunden diese Gelegenheit, wie mit den Ehemännern, so könnte man bey den schlechten Worten der Constitution und einfältigen Verstande derselben wohl bleiben.

Die 30ste Constitution ist durch das Ausschreiben vom Wucherlichen Contracten erkläret; ob nun wol bey demselben zweyerley fürfallen, erstlichen: als solten die Zinsen nicht nach der Haupt-Summen, sondern mit derselben zugleich bezah-

bezahlet werden, so lassen wir uns doch solches nicht irren, denn es zwar an deme, daß nach gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten, die Zinse mit den Haupt-Summen gleiche Priorität haben, dargegen aber ist unlaugbar, daß die Zinsen als usura de Jure Canonico, welchem man in solchen Fällen billig folget, und in des Heil. Römischen Reichs Constitutionen gäntzlich verboten, darum sich niemand zu beklagen, wann ihm wider Verordnung solcher Rechte, die Zinsen nach den Haupt-Summen zu erkennen, nachgelassen werden.

Zum andern wird in Zweiffel gezogen, ob solches alleine in Contractu mutui, oder auch in andern zu verstehen sey; wir sind dieser Meynung, daß ein Unterschied zu machen, ob die Zinsen als Usura, oder als Interesse gefordert werden, wie denn das Ausschreiben von Wucherlichen Contracten handelt. Wann aber einem ein Guth verkaufft, und er hätte das Kauff-Geld nicht bezahlet, sondern behielte das Guth und Geld zugleich, so würden die Zinsen nicht als Usuræ, sondern als Interesse pretii non soluti, wie in berührter 30sten Constitution gemeldet, darum es auch mit dem Kauff-Gelde gleiche Priorität haben solle, desgleichen wenn ein Bürge vor einem Principalen Haupt-Summa und Zinsen zahlet, so fordert er die Zinsen nicht als Usuras, sondern als ausgelegt Geld.

Also, wann einem Ehemanne seines Weibes Mitgifft und Dos nicht auf bestimmte Zeit ge-

zahlet wird, und er nichts desto weniger die onera matrimonii tragen muß, so fordert er die Zinsen nicht als Usuras, sondern als Interesse dotis non solutæ.

In welchen und dergleichen Fällen die Zinsen billig neben den Haupt-Summen bezahlet werden sollen, wie denn auch in bonis feudalibus billig ein Unterschied zu machen, daß derjenige, welcher über Haupt-Summen uud Zinsen von dem Lehen-Herrn Consens erlanget, dem andern, welcher keinen Consens hat, mit den Zinsen in sorte vorzuziehen sey, sintemal absque consensu Domini feudi in bonis feudalibus kein Recht zu erlangen.

Bey der 32sten Constitution, welche vom Pacto redet, dadurch einen nähere Geltung versprochen, fället dieser Zweifel vor, wann das Pactum also concipiret, woferne er das Guth nicht erhalten könnte, sondern verkauffen müste, daß er es dem Verkäuffer oder seinen Erben wolte zukommen lassen; Ob sich nun wol solcher Fall bey Lebezeiten des Käuffers nicht zugetragen, sondern er behält das Guth, und vererbet dasselbe, welches die Erben anderweit nicht aus Noth, sondern ihrer Gelegenheit nach verkauffen wollen, des Verkäuffers aber seine Erben wollen in Kauff treten, die andern wollens ihnen nicht zulassen; In diesem Fall sind etliche der Meynung, daß die nähere Geltung statt habe, propterea quod quisque non solum sibi, sed etiam hæredibus prospicere voluerit. Dargegen

sind

sind andere der Meynung, daß die nähere Geltung nicht statt habe, sintemal sich der Fall nicht zugetragen. Wir halten diß letztere vor die billigste, nam si voluisset venditor sibi non solum contra emptorem & hæredes prospicere, debuisset legem apertius dicere, welches er mit wenig Worten hätte thun können.

Pars Tertia.

In parte tertia, in der 22sten Constitution, von dem Hochzeit-Geschencke, in §. **Wann aber** 2c. verstehen wir die Worte, **so viel dann verhanden** 2c. propter affectionem erga personas, so die Verehrung geschencket, das übrige aber, so nicht mehr verhanden, sondern von dem Manne verthan ist, zum halben Theil auch vor ein zugebracht Guth zu achten, weil solche Geschencke bey neuen Eheleuten zu geschehen pflegen, bisweilen auch wol ein mehrers, respectu personæ, als Sponsi, geschencket worden.

Da nun dem Manne dasselbe zu alieniren nachgelassen, und dem Weibe keine Erstattung aus seinen Güthern in Concursu Creditorum erfolgen solte, solches wäre gantz unbillig, darum wir dießfalls den Weibern, an statt des verthanen halben Theils, so viel als zu erweisen, den rechten Werth aus des Mannes Güthern zuerkannt.

Bey der 32sten Constitution von den Früchten ist uns ein solcher Fall vorkommen, daß bey Lebzeiten des Mannes der Saame ausgesäet,

säet, aber nicht untergeeget worden, und befragt, ob die davon erwachsenen Früchte den Lehens-Folgern oder Land-Erben gehöreten? ob nun wol bey der Wintersaat die meiste Arbeit mit tüngen, pflügen und aussäen geschicht, und das Unteregen denselben anhängig, auch folgen solte, und daher dasjenige Werck von der Winter-Saam-Zeit, welche er des meisten Theils verbracht hätte, verstanden werden sollen, dennoch aber und weil in facto proponiret, daß das Aussäen oder Ausstreuen des Saamens in fine Octobris geschehen, und das Unteregen auch im folgenden Martio nicht erfolget gewesen, und gleichwol der Textus Juris Sax. klärlich saget, daß des Mannes Saat, die er mit dem Pfluge würcket, ist verdienet, als die Ege darüber ergehet, und die Constitutio diese zwey copulative setzet, was die Ege bestrichen, und unterbracht ist, so haben wir die Frucht, so von dem ausgestreuten Saamen erwachsen, und bey Lebzeiten des verstorbenen nicht untergeeget worden, den Lehens-Erben, und nicht den Land-Erben zuerkannt. Den letzten § dieser Constitution, de fructibus naturalibus, verstehen wir secundum distinctionem Juris Communis, de iis, quæ adhuc sunt pendentes. Denn wenn das Gras abgemähet, und Heu daraus gemacht, halten wir dasselbe gleich dem Stroh und Mist im Hofe, den Land-Erben zuerkannt, mit diesem Anhang, wann sie die Stücke vor ihre eigene Haushaltung nicht bedürffen, sondern andern und fremden verkauffen,

daß

daß sie dieselben bey dem Lehen, damit sie solches nicht verwüsten, um ein gleichmäßiges Kauff-Geld bleiben zu lassen schuldig.

Bey der 37sten Constitution wird offtmals in Zweifel gezogen, wenn unter gemeinen Leuten der Ehemann dem Weibe, und das Weib dem Manne etwas im Testament vermacht, ob sie dasselbe neben dem, was ihr und ihme vermöge einer Ehestifftung oder Willkühr gebühret, zu fordern befugt. Wir sind bey der Constitution in verbis: **Wann sie Erbe nimmt**, geblieben, und inter quotam hæreditatis & inter legatum distinguiret. Wann nun das Weib neben den Kindern oder andern vom Manne zum Erben eingesetzet, so würde dem Uberlebenden frey gestellet, quam viam succedendi eligere velit. Ob es bey der Willkühr oder Ehestifftung, oder bey dem Testament bleiben wolle. Wann ihr aber ein blosses Legatum, es sey groß oder klein, vermachet, so haben wir distinguiret inter debitum necessarium, & debitum voluntarium priori casu. Als wann dem Ehegatten eine gewisse Portio, vermöge eines Statuti, gebühret, und es würde ihm hierüber ein Legatum geordnet, daß solch Legatum in die portionem virilem, sive ex statuto debitam, imputiret werde, quia ipsa lex facit imputationem. Immassen der Textus hell und klar, es wäre dann im Testament ausdrücklich gesetzet, das er es über das, was ihme sonsten gebühret, haben solle, aber posteriori casu in debito voluntario. Wann einem Ehegatten et-

was ex Conventione oder Pacto gebühret, haben wir keine Imputationem, sondern das Legatum zugleich erkannt.

Als erachten wir auch billig, wann Eheleute eine Ehe-Stifftung aufgerichtet, und es stirbet das eine von demselben, daß der überlebende Ehegatte, so viel des Verstorbenen Güther anlangend, bey der Ehe-Stifftung bleiben soll, und viam succeſſionis ab inteſtato nicht wehlen könne, und werden wir berichtet, daß von andern hierinnen ungleich gesprochen werde 2c.

Quarta Pars Conſtitutionis.

Ist an die Schöppenstühle verwiesen.

In quarta parte werden die Criminalia gehandelt, welche bey uns vor den Schöppenstühlen verwiesen sind, darum wir sie auch billig bey denselben lassen, und so viel erstlich von dem Puncto, darinnen die Conſtitutiones obſcur und dunckel, oder wider Recht lauffende, haben angesehen werden wollen, und wäre uns nichts liebers gewesen, dann, wie im Eingang vermeldet ist, daß die Puncta von der Landschafft selbst wären ſpecificiret worden. Zum andern die Fälle, darinnen ungleich gesprochen seyn soll, belangende, sind derselben etliche, bey Lebzeiten Ew. Churfürstl. Gnaden Herrn Groß-Vaters, Churfürst Auguſti, Christmilder Gedächtniß, übergeben, derer man sich auch damals verglichen, welche aber durch den öffentlichen Druck nicht

nicht publiciret, sondern alleine den Schöppen-stühlen von Ihro Churfürstlichen Gnaden zugeschicket, und darauf zu erkennen befohlen worden, jedoch findet man von denselben ein gedruckt Exemplar bey dem Churfürstl. Sächsis. Ober-Hof-Gerichte, in welchem solche in folgender Ordnung stehen.

1. Von der Lehen-Waare.

2. Ob Töchter aus neu verkaufften Lehen-Güthern Legitimam zu fordern haben?

3. Wann ein Lehen-Guth verkaufft, und bey des Käuffers Leben nicht tradiret, noch aufgelassen, ob denn die Söhne solches nach Sächsischen Rechten aufzulassen schuldig?

4. Ob der Sohn die neue Lehn, so sein Vater erlanget, und wieder verändert, befugt sey, zu revociren und zu hinterziehen?

5. Strafe derer, so mit verstorbenen Weibes-Personen zu thun haben.

6. Von dem Diebstahl der verwandten Personen.

7. Strafe der Wildprets-Beschädigung.

8. Strafe der Fisch-Diebe.

9. Wie offt die scharffe Frage zu repetiren?

Ob nun wol diese Constitutiones aus bewegenden Ursachen zur selben Zeit in den gemeinen öffentlichen Druck, und also zu feilen Kauff nicht gekommen, so sind sie doch hernacher in den

zweyen Büchern, deren oben gedacht, also spargiret worden, daß nunmehro dieselben jederman hat, und lesen kan, davon wir allein einen Fall anziehen wollen.

Die 1ste Constitutio ist von der **Lehn-Waar.** Was nun darbey vor Bedencken damals vorgelauffen, solches ist zu befinden lib. 1. part. 1. Constit. 26. & lib. 2. part. 1. Constit. 41. Die Constitutio aber an sich selbst stehet von Worten lib. 1. p. 5. Casu 31. und hat es mit den andern vorerzehlten Constitutionibus ebenmäßige Gelegenheit.

Uber vorgeschriebene Decisiones haben sich die Juristen-Facultäten Leipzig und Wittenberg in der grossen Zusammenkunfft zu Meissen An. 72. etlicher mehr Fälle mit einander verglichen, die den Churfürstl. Sächsischen Hof-Räthen vorgelesen worden, welche ihnen auch dieselben gefallen lassen, und wiewol für gut angesehen, daß die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle solche vor sich behalten, und in das gedruckte Exemplar nicht solten kommen lassen, so sind sie doch hernacher in die 2. Bücher über die Constitutiones auch publiciret worden, weil aber in denselben auch viel andere zweifelhaffte Fälle begriffen, so mag wol jederman nicht wissen, in welchen man sich einer gewissen Meynung verglichen, oder nicht, und könten also aus dem allbereit überschickten Bedencken viel Fälle zusammen kommen, und möchten zu denselben gesetzt werden:

1. Ob auf Sächsischem Boden die halbe Geburth über die Geschwister in infinitum einen Gradum weiter falle?

Bey dieser Frage sind repugnantia & contraria Præjudicia in öffentlichem Druck, darum eine Gewißheit, darnach man sich in pronunciando zu richten, wohl vonnöthen.

2. Ob die halbe Schwester Soror uterina mit der vollbürtigen Schwester zugleich succedire?

Gleichwie die allenthalben also gesprochene Rechte, vollbürtige des verstorbenen Bruders, ihrer Bruder-Kinder, und halbe Brüdere uterinos von dem Heer-Geräthe ausgeschlossen, also werden auch die vollbürtigen verstorbenen Schwestern, den halben Schwestern, und volle Schwester und Kinder in der Gerade vorgezogen, darum daß die halbe Geburth einen Grad wieder zurücke tritt. Die Schöppenstühle aber haben zugleich zugelassen, und allein auf die qualitatem vinculi gesehen: wir sind bey dem alten Stylo geblieben, und sind beyderseits Meynung in öffentlichen Drucke zu befinden.

3. Werden wir berichtet, als solten ungleiche Meynungen seyn, von der übergabe der Gerade, welche dem Manne von dem Weibe geschicht, wir haben uns unsers Theils und Gemüths bey der 13. Constitution in p. 2. erkläret.

4. Bey der 28. Constitution haben wir erinnert, daß etliche in Gegen-Vermächtniß, dem Weibe tacitam hypothecam zuerkannt, welche

ihre

ihre Meynung unter andern aus der 16. Constitution §. Ob nun rc. vorh. auch uns heimgestellet, p. 2. darinnen res dotalis & in donationem propter nuptias per particulam &, copulative conjungiret werden, darum sie auch gleich uns haben sollen, und wäre die Renunciatio vergeblich, wenn sie in donationem propter nuptias kein Jus hypothecæ hätte, wir aber verstehen dieselbigen Worte, durch die nachfolgende particulam oder, declarative von dem Leibgedinge, und bleiben bey den ausdrücklichen Worten, der 28. Constitution, wie oben gemeldet.

5. Ob in concursu Creditorum der mehrer Theil der Gläubiger dem wenigen, und sonderlich die Chirographarii, denen, so dingliche Gerechtigkeit haben, non solum in concedenda dilatione, sondern auch in Jure prioritatis præjudiciren können?

Ein Kauffmann zu Cölln falliret zu Franckfurth, etliche seiner Creditorum haben durch ihre Gesellschafften in Leipzig zu den Waaren daselbst Arrest erlanget, gebührlich prosequiret, und dadurch ein Jus reale erlanget, die andern Creditores haben sich mit dem Fallitor zu Cölln verglichen, und auf etliche Jahr particularem solutionem, & quidem incertam, angenommen, die Arrestanten bitten executionem, & quidem cautione præstita, dargegen wollen die Chirographarii, daß sie sich mit ihnen conjungiren sollen, quia major pars præjudicat minori: quod verum intelligunt Arrestantes inter Creditores, paria jura

haben-

habentes, videlicet in dilatione concedenda, non autem in jure prioritatis. In diesem Fall haben wir in Facultate beyden Partheyen auf ihre Fragen, sowol auch, als auf die Acta ad partem erkannt, quod non &c. sondern daß dem Arrestanten, vermöge durch den angelegten und gebührlichen prosequirten Arrest, zu den Waaren billig allhier verholffen werde. Im Schöppenstuhl ist auf die Acta judicialiter gesprochen, quod sic &c. und daß sie von dem Arrest abzustehen, und der andern Creditoren Vortrag zu belieben schuldig. Von dem Schöppenstuhl, oder vielmehr den Gerichten zu Leipzig, von welchen das Urthel publiciret, ist in das Ober-Hof-Gerichte appelliret worden, an welchem Ort das Urthel prioris instantiæ reformiret, von solchem Urthel hat man an Ew. Churfürstliche Gnaden unterthänigst provociret, und ist im Appellation-Rath zu Dreßden des Hof-Gerichts Urthel confirmiret worden, und ist diese Disputation fürnemlich erreget worden, super mero intellectu L. fin. C. de his, qui bon. ced. poss. Könte anhero gesetzet werden, was wir unterschiedlich in part. 3. Constitutionis 75. erinnert haben. Diese Fälle, da ungleich gesprochen, haben wir uns jetzo erinnert, und solches vors andere. Zum dritten, und weil Ew. Churfürstl. Gnaden ferner gnädigst begehren, unterthänigst mit treuem Fleisse zu berichten, auf was masse solches zu erklären, zu leutern und zu corrigiren seyn möchte, so ist dieses unterthänigstes einfältiges Bedencken,

cum secundum Juris Communis reprehensibile judicari non debeat, si secundum varietatem temporum statuta quandoque varientur humana, daß die Constitutiones, wie sie von Ew. Churfürstlichen Gnaden Herrn Groß-Vater, Christmilder Gedächtniß, einmal in Druck publiciret, also auch darbey nochmals ungeändert gelassen worden, und daß dasjenige, was dabey zu erinnern, und was für andere Fälle mehr zu decidiren, oder von denen, so allbereit decidiret, zusammen zu ziehen, und zu publiciren seyn wolten, daß solches in ein sonderes Buch, oder partem V. Constitutionum illustrissimarum gesetzet werden möchte.

Also befinden wir, daß der Imperator Justinianus, wann er seine Leges, so in Codice Justinianeo zu befinden, corrigiret, declariret, oder auch, wo möglich, gar aufgehoben, nichts destoweniger dieselben in Codice in seinem Orte und in seine Ordnung gelassen, und seine letzte Meynung in ein sonderbares Buch, zusammen gebracht, und dieselbe, Constitutiones novellas geheissen.

Also hat Ew. Churfürstl. Durchl. Hochgedachter Herr Groß-Vater Anno 83. in einem Ausschreiben, etliche Constitutiones erkläret, und dieselben nichts destoweniger in libro Constitutionum, wie sie anfänglich publiciret, bleiben lassen, jedoch wird solches zu Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigsten Bedencken unterthänigst gestellet. Solches haben Ew. Churfürstl. Gnaden

den auf deroselben gnädigsten Befehl, nemlich ob die ausgegangenen Constitutiones obscur oder wider Recht, deßgleichen was solcher Fälle mehr seynd, und wie dieses Werck zu remittiren, wir unterthänigst berichten sollen.

Und seyn Deroselben unterthänigste Dienste zu erzeigen schuldig, und gantz willig 2c.

Ew. Churfürstl. Gnaden.

Unterthänigste gehorsamste
Diener.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät der Universität Leipzig.

Hiernechst finden sich in angezogenen Manuscripto diejenigen Fälle, worüber die Jure-Consulti Anno 1572. sich conformiret; und weil solche nicht in jedermanns Händen sich befinden, als hat man selbige gleichfalls mit beyzufügen vor dienlich erachtet.

Etliche

Etliche Fälle, derer sich die Juristen-Facultäten Leipzig und Wittenberg in der grossen Zusammenkunfft zu Meissen Anno 1577. miteinander verglichen, und den Churfürstl. Hof-Räthen fürgelesen, die es sich denn auch mit haben gefallen lassen. Jedoch ist für gut angesehen, daß die Schöppenstühle und Facultäten diese Fälle vor sich behalten solten, und daß die in das geschriebene oder gedruckte Exemplar nicht solten gebracht werden ꝛc.

Ad primam Partem:

De Judicialibus.

De forma pronunciandi.

Die Schöppenstühle haben sich zu Meissen Anno 72. verglichen, weil nunmehr der Churfürst zu Sachsen ꝛc. Unser Gnädigster Herr, viel neue Constitutiones in den öffentlichen Druck wird ausgehen lassen, daß, so ein Fall in denselben begriffen, zu sprechen, vermöge Unsers Gnädigsten Herrn, des Churfürsten zu Sachsen, Land-Ordnungen; in denen Fällen aber, so nicht in öffentlichen Druck ausgangen, und doch beschlossen, aber den Schöppenstühlen und Gerichten alleine zugestellt, darwider gemeine Sachsen- oder beschriebene Rechte Ihrer darinn

darin nach Gelegenheit dieser Lande beschlossen, soll die Form gebraucht werden: Sprechen wir vor Recht ꝛc. nach dieser Lande bewährten Rechten.

Ad secundam Partem:

De Contractibus.

Wie der Sohn ein altväterlich Stamm-Guth, welches der Vater verändert, zu hinterziehen befugt?

Wann der Vater ein altväterlich Stamm-Lehen verkaufft, so mag der Sohn, da er den Kauff nicht bewilligt, dasselbe bey des Vaters Leben wiederum an sich bringen, jedoch ist er dem Käuffer das Kauff-Geld und die beweißliche Besserung und Interesse zu ersetzen pflichtig.

Hat aber der Sohn wissentlich der Veränderung im Jahr und Tag, wenn das einem, so die gesamte Hand daran hat, verkaufft, sich solcher Begnadung des Rechten nicht gebrauchet, oder es wäre das Lehen in einen Extraneum verändert, und er hätte sich innerhalb ein und dreyßig Jahr, Jahr und Tag der Revocation nicht angemaßt, so wäre alsdenn ferner nicht zuläßlich; da aber der Sohn nach des Vaters Tode das veränderte Lehen wieder an sich bringen, und dasselbe revociren wolte, und er in die Alienation nicht verwilliget, oder wider ihn nicht præscribiret, so soll er auf solchen Fall, die-

weil er des Vaters Erbe seyn muß, nicht allein das Kauff-Geld und beweißliche Besserung, sondern auch das totale Interesse dem Käuffer zu ersetzen pflichtig seyn, und andrer Gestalt hiezu nicht gelassen werden.

Wann von der Gerade, Morgengabe, Mußtheil und Heergewette in subsidium des Verstorbenen Schulden müssen bezahlet werden?

Da des Verstorbenen Güther zu Bezahlung seiner hinterlassenen aufgenommenen Geld-Summen und Schulden nicht zureichen können, so ist die Wittfrau oder Agnat obgedachter Stücke, als Gerade, Morgengabe, Mußtheil und Heergewette zu fodern nicht befugt, sondern dieselben sollen dießfalls zu Ablehnung der Schulden gebraucht werden, jedoch was der Ehemann solcher Stücke gebraucht, oder in stehender Ehe erlanget, oder auch in ihren Behalten u. Gewähren bey Zeit ihres Mannes Leben gehabt, dieselbigen werden ihr billig gelassen. Der Churfürst zu Sachsen rc. hat befohlen, daß solcher Fall in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen nicht zu sprechen, sondern die Sachen Sr. Churfürstlichen Durchl. Hof zu gütlicher Handlung zu remittiren, wie oben die Abschrifft solches Befehlichs fol. . . . vermeldet. Der Adel zu Meissen hat An. 72. diesen Punct nicht wollen willigen so haben die Facultäten, weil der gewisses Rechtens ist, davon nicht wollen abstehen, darum ist dem Adel

lactirt

lavirt, und dieser Mittel-Weg von den Aulicis vorgeschlagen.

Wann ein cörperlicher Eyd vermöge der Rechte, in gewissen Fällen zu schwören, ob es genung an Eydes statt denselbigen zu thun, und was für Betheurung einem Eyd zu vergleichen.

Es haben sich die Schöppenstühle bey dieser Frage verglichen, daß in Sachen und Fällen, darinnen vermöge der Rechten würcklicher Eyd erfordert wird, als in einem Gezeugen, ut in filia dotata renunciante hæreditatem patris, eo vivente, ut est tex. in C. quamvis de part. in 6. nicht gnugsam seyn soll, an Eydes statt, oder aber durch andere fidei præstation die Betheurung zu thun, sondern es soll der Eyd allermassen, wie ihn die Rechte erfordern, geschworen werden; Aber in andern Fällen, da der würckliche Eyd pro substantia actus durch die Rechte nicht erfordert, soll die Betheurung, welche an Eydes statt zu Betheurung der Sachen oder des Contracts wegen mehrer Versuchung in vim fidei præstationis gesetzt, obgleich dieselbe allerdings vor einen rechten wahren Eyd, der da bey göttlichem Namen geschicht, nicht zu achten; Demnach soll solche Verpflichtung die gleiche Würckung und Effect eines geschwornen Eydes, quantum ad observantiam & ad concludendum remedia rescissoria haben.

Nachdem aber Zweifel fürgefallen, durch was Worte solche fidei præstatio interponiret und eingeführet werden möchte, ist hierinnen gleichfalls Vereinigung geschehen, daß die Wörter an Eydes statt, bey meinem Eyde, bey dem Heiligen Sacrament, bey Christlicher Tauffe, bey Christlichem Glauben, auf Christlich Gewissen, bey Verlust der Seelen Seligkeit und dergleichen fidei præstationem an sich haben sollen. Aber die Worte: bey Fürstlichen Stande und Würden, bey Ehren, gutem Glauben und adelichem Herkommen, warlich, bey der Wahrheit, (wo nicht gesagt wird, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, denn solches ein wahrer Eyd ist) haben keine fidei præstationem an sich, sollen und können auch nicht mehr denn schlechte Promissiones und Zusage würcken, nicht zu vergleichen ꝛc.

Dotis privilegium tacitæ hypothecæ a quo tempore incipiat?

Obwol in Rechten zweifelhafftig fürfället, von welcher Zeit das Privilegium tacitæ hypothecæ, so ein Eheweib in ihres Mannes Gütern hat, anfahen sollen, so haben sich doch unsere Schöppenstühle verglichen, daß von Zeit der vollzogenen Ehe, und also, wann der Kirch-Gang geschehen, solches Privilegium dotis, (jedoch wenn die Mittgifft folgends, oder aber zuvor würcklichen einbracht und dasselbe beweiset würde,) seinen Anfang haben und gewinnen soll; darnach

darnach unsere Schöppenstühle hinführo zu sprechen.

Interesse a mutuo a quo tempore incipiat?

In Contractibus stricti Juris, veluti est mutuum, habetur ratio Interesse, non a tempore moræ, sed a tempore litis contestatæ. vid. tex. & ibid. Bart. & modern. in 2. Cum fundus in pr. ff. si cert. pec.

Ad tertiam Partem:

De successionibus.

Die Legitima, ob dieselbige auch mit dem Usufructo könnte beschwert oder belegt werden?

Die Schöppenstühle seynd hierinnen einig, daß die Legitima derer Eltern oder Kinder mit dem Usufructu nicht kan beschweret werden, (Auth. novissima & L. quam prioribus C. de inoff. test.) Und darum, wenn ein Vater seiner Frauen auf ihr Leben den genießlichen Gebrauch, oder den Usufructum aller Güther in einem Testament vermacht, und verläst Kinder, so ist denselben unbenommen, ihre Legitimam nach des Vaters Absterben zu fordern. Also auch, wenn durch ein Statut verordnet, daß der überbleibende Ehegatt soll den Usumfructum aller Güther auf sein Leben geniessen, und der, so erstmals verstorben, läst Eltern oder Kinder, denen soll ihre Legitima, ohngeachtet solcher Statut auf ihr Ansuchen ge-

reicht werden. Nam generalis dispositio statuti non potest se referre ad casum privilegiatum; nempe ad legitimam.

Kinder, so durch nachfolgende Ehe legitimirt, ob sie in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den Lehn-Güthern succediren?

Ob die legitimati per subsequens matrimonium in ihres Vaters Lehen-Güthern sollen zu der Succession zugelassen, ohngeachtet Churfürst Moritz Landes-Ordnung, oder aber daß die Lehen-Brieffe auf die, so ehlich gebohren, gerichtet ꝛc. Die Lipsienses haben bißhero auf den tenorem Investituræ gesprochen. Weil aber der Sohn non ex beneficio investituræ, sed Domini feudi, sondern bevor in diesen Landen ex beneficio des Lehn-Rechts dem Vater succediret, und auch die legitimati subsequenti matrimonio vere & per omnia legitimi sind, auch ihnen solches durch keine Constitution kan entzogen werden; so haben sich beyde Schöppenstühle verglichen, dießfalls, wenn auch gleich expresse auf die Constitution und Lehn-Briefe gefragt, dergestalt zu sprechen, nehmlichen, daß die Söhne nach gemeinen Wahne der Rechts-Lehrer und der Succession deren von ihrem Vater nachgelassenen Lehn-Gütern dießfalls nicht auszuschliessen, V. R. W.

Adfuere ex parte Lipsiensium:

D. Jacobus Thomingius, Ord.

D. Leonhard Badhorn. Sen.

D. Johann Reifschneider.

Ex parte Vitebergensium:

D. Joachim a Beust.

D. Michael Teuber.

D. Matthias Wesembecius.

Straff deß, so ein Eheweib, Jungfrau, oder Wittfrau, gewaltsamer Weise entführet.

Die Schöppenstühle haben sich dieser Straffe halber dergestalt verglichen, da jemand mit geübeter Gewalt feindseliger Weise eines andern Eheweib, Jungfrau oder Wittfrau, die in ihres Vaters Gewalt ist, von einem Ort an den andern entführet, und darzu fleischlich erkennet, solches Wegführen geschehe mit der entführten Person Verwilligung oder nicht, so soll der Raptor samt denen, so ihm fürsetzlich wissentlich und mit der That freywillig helffen, mit dem Schwerd gestrafft werden. Wo aber die gewaltsame Entführung allein geschehen, und die entführte Person nicht geschändet, obwol dießfalls andere Rechts-Lehrer widerwärtiger Meynung sind, demnach aber und dieweil diese Gewalt in die violationem pacis publicæ mit einläufft, und den Sächsischen Rechten, als Art. 13. lib. 2. zuwider

ist, so haben sich die Schöppenstühle vereinigt, auch dießfalls das Schwerdt dem Raptori zuzusprechen, es wäre denn an dem, daß die Entführung von dem Thäter mit ihrem guten Willen geschehen, auf solchem Fall soll der Raptor und seine Mithelffere mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn eine Wittfrau oder Jungfrau, so nicht in väterlicher Gewalt ist, gewaltsamer Weise entführet würde. Da aber der raptus nicht causa libidinis, sondern mit einer ledigen Person der Ehe halben geschehen, und der Raptor wolte die entführte mit ihrem Willen zur Ehe nehmen, so soll nicht die ordentliche Strafe, sondern die willkührliche, jedoch nicht ultra relegationem dem Raptori, jedoch eine Leibes-Strafe dem Ehestande zu Ehren, zuerkannt werden.

Adde

Daß sich die Schöppenstühle verglichen, idem Juris esse, wenn einer ein Eheweib mit ihrem guten Willen entführt, und doch dieselbe nicht erkannt hätte; quod cædatur virgis, es befinde sich denn aus der Tortur ein anders. Aber die Aulici haben es für gut angesehen, aussen zu lassen.

Strafe derjenigen, so fürsetzlich den Brücken- Wasser- und andern Zoll verfahren und entziehen.

Nachdem die Sachsen-Rechte im 27. Articul lib. 2.

lib. 2. vermelden, daß die, so Brücken- oder Wasser-Zoll entführen, Zoll oder Geleit verfahren oder umgehen wollen, denselben vierfach zahlen und gelten solten. So haltens auch die Schöppenstühle dafür, es solte der Oerter, da Sächsisch Recht in Ubung, und bevor in Fällen, da der Zoll culpa oder aus Unwissenheit nicht gegeben worden, auf solche Strafe zu erkennen seyn. Da aber solches aus fürsetzlichem Betrug geschehen, daß alsdann derselbige Fraudator willkührlich an Gelde oder Gefängniß, (sintemal die pœna commissi in den gemeinen Rechten etwas weitläufftiger und ungewiß disputiret wird) möchte gestrafft werden. Wie denn auch der Schöppen Verfahren; immassen aus den gedruckten Urtheilen zu sehen, daß die Strafe dießfals auf die pœnam commissi gerichtet.

Des Todten Mann-Geld, wem es folgen soll.

Wiewol etliche das Mann-Geld, welches aus Vortrage eines Todtschlägers herrühret, oder auch das Währgeld, so dießfalls bißweilen gegeben wird, allein des Verstorbenen Söhnen und nächsten Schwerdmagen zuwenden (vid. 63. diff. & 20. l. in 16. art. Land-R. lib. 3.) und des Erschlagenen Tochter ausschliessen wollen. Demnach weil diß der natürlichen Billigkeit zuwider, so haben sich die Schöppenstühle vereinigt, solches Mann-Geld des Verstorbenen

Söhnen, und folgend alle Schwerdmagen, wie auf Sächsischen Boden gebräuchlich, und wo die nicht vorhanden, oder sie wolten des Erschlagenen Tod gebührlich nicht rächen, alsdann den Töchtern alleine zuzusprechen; Jedoch sollen alle solche, die dieses Mann-Geld haben wollen, des erschlagenen Tod gebührlicher Weise rächen und verfolgen.

Ob dasjenige so verspielt, wiederum condiciret und abgefordert, auch das so auf dem Spiel an Schulden verblieben, könnte gefordert werden?

Es haben sich die Schöppenstühle mit einander verglichen, wenn wegen verspieltes Geldes oder Guths Rechts-Belehrung bey ihnen gesucht würde, daß sie auf solche Sachen, vermöge Sächsischer Rechte, nicht sprechen wollen, es hätte sich denn aus allen Umständen befunden, daß solcher, so gefordert, betrüglicher Weise oder auch fälschlich erlanget, oder es wären unmündige, desgleichen unverständige albere Leute zu dem Spiele bewogen oder verleitet, und ihnen das Ihre arglistiger weise abgewonnen; auf solche und dergleichen Fälle soll die Condition desjenigen, so gespielt, und bezahlt, zugelassen, und darüber, was Recht ist, erkannt werden.

Straff derjenigen, so bey Leben seines Ehegattens mit einer ledigen

Person die Ehe gebrochen, und folgends dieselbe zur Ehe nimmt.

Wann eine Person, die da ehlich ist, bey Leben seines Ehegattens mit einer, so nicht ehlich ist, die Ehe bricht, und folgends nach Absterben seines Weibes oder Ehemannes sich mit derselbigen verehlicht; Obwol diese Verbrechung innerhalb fünff Jahren von der Zeit an zu rechnen, da sie geschehen, nach Schärffe der Rechte, mit Strafe des Ehebruchs, als dießfalls mit Staupenschlägen an den Verbrechern könte gestrafft werden; demnach aber halten die Schöppenstühle dafür, sintemal solchen Verbrechern den Ehegatten, da sein Eheweib oder Ehemann noch am Leben wäre, ihm verzeihen wolte, solche Strafe dem Ehestande zu Ehren erlassen wird, daß auch dieselbe Erlassung dießfalls billig, wie gemeldet, dem Ehestande zu Ehren zu geschehen, und beyde Personen sonsten willkührlich an Gelde oder mit Gefängniß, oder aber auch mit schlechter Verweisung zu strafen, oder, daß die Obrigkeit ihnen auferlegte, innerhalb gewisser Zeit zu verkauffen, und sich aus derselben Gerichte und Gebiete weg zu begeben, alles nach Gelegenheit der Umstände, da sie aber mit Gefängniß oder an Gelde gestrafft, und also geduldet worden, so wären sie auch der Kirchen-Strafe des Orts unterworffen.

Die Wörter: Vehdes-Brieff, Wegelage-

gelagerung, wie sie in der Constitution zu verstehen.

Es wird gezweifelt, wie die Wörter obgedachter Constitution zu verstehen, da gesetzet: Vehdes-Brieff, Wegelagerung, ob copulative, oder beydes zugleich, zusammen kommen sollen, also, daß wegen der Wegelagerung einer alleine nicht zu strafen, er hätte denn auch zugleiche Vehdes-Brieffe geschrieben, oder abgesagt, und giebt hierzu Ursach, daß das Haupt-Concept Hertzog Georgen Hochlöblicher Gedächtniß Constitution, so Anno 1576. datirt und ausgangen, solche Wörter copulative setzet, als Vehdes-Brieffe und Wegelagerungen, daß also die copula aussen gelassen; man hält aber dafür, die Constitutio sey zu verstehen, wie sie ietzo in ihrem Buchstaben ist, nemlich alternative, wie aber in Wegelagerung vor sich zu strafen, davon wird hernach gemeldet, ꝛc.

Von Straf eines gewürckten Friede-Bruchs.

Was ein gewürckter Friede sey, und wie derselbige nach Sachsen-Rechten zu geschehen, und daß vermöge derselbigen Rechte derjenige, so einen gewürckten Friede bricht, mit dem Schwerdt als ein Fried-Brecher zu strafen ist, in 8. 9. & 36. art. ibi glos. Land-R. lib. 3. & art. 13. lib. 2. & Konigk Cap. 138. zu befinden. Dieweil aber die Texte Sächsischer Rechte allerley weitläufftige

tige ungewisse Deutungen haben, bedünckt die Schöppenstühle obgedachte Lebens-Strafe fast hart zu seyn, und stellens dahin, ob sie derselbigen nachmals folgen, oder dem, so einen gewissen Frieden breche, Abhauung der Hand mit Staupenschlägen, nach gelegenen Umständen solte zuerkannt werden ꝛc.

Höheste Gewette des Burggrafen zu Magdeburg und anderer Rechte in unversehnlichen Todtschlägen.

In unversehnlichen Todschlägen giebt der Thäter des Todten Freunden Wehr-Geld, und dem Richter das höchste Gewette, als 60. Schilling thun vier alte Schock, art. 64. ubi glos. Land-R. lib. 3. aber der Burg-Grafe zu Magdeburg soll dießfalls haben drey höchste Gewette, die thun ein halb Wehr-Geld, art. 44. 45. 46. Weichb. ubi glos. Konigk in Process. suo cap. 130. Es zweiffeln aber die Schöppenstühle, wenn in Unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Aemtern unversehnliche Todtschläge geschehen, ob Ihro Churfürstl. Durchl. Amtleuten, weil Ihro Churfürstl. Durchl. Burg-Grafe zu Magdeburg ist, solche höchste Gewette soll zuerkannt werden, sintemal die obgedachten Rechte von dem Burg-Grafen reden, welcher zu Magdeburg oder in demselbigen Weichbild die Gerichte, davon obgedachte Texte reden, würcklich halten, wie sich denn auch solches Weichbild-Recht extra territorium Magdeburgensium nicht erstrecket.

Quinta Pars:

Casus varii.

Bau-Fuhre, ob sie dem, so die Ober-Gerichte oder dem, so die Erb-Gerichte hat, soll gebühren.

Die Bau-Fuhren können also nicht moderiret werden, daß sie eines Theils dem, welcher die Erb-Gerichte hätte, und eines Theils dem, welcher die Ober-Gerichte hätte, durch die Leute sollten geleistet werden, nicht allein der Ursachen, daß die armen Leute dardurch zur Unbilligkeit beschweret, sondern daß auch die Opera und Dienste sua natura individua seynd, und in Partes nicht können getheilet werden, text. sunt manifesti in L. 3. ubi glos. in - - - præst. ff. de oper. libert. & in L. in populationibus & bonus tex. in L. Libertus. Welchem Theil aber in obgedachtem Fall die Dienste und Bau-Fuhr allein gehören, ist anfänglich auf das Possessorium zu sehen, da sich die Partheyen auf dasselbige thäten beruffen, und denn derjenige darinn fürzuziehen, der den ältesten und besten Gebrauch zu beweisen, jedoch ist dem Gegen-Theile frey, denselben folgend mit ordentlichen Rechten solches Gebrauchs zu entsetzen. Wann aber die Sache allein in possessorio gehandelt wird, halten sich die Schöppenstühle nach der Landes-Ordnung, daß die Bau-Fuhre dem Erbherrn alleine soll geleistet werden, und nicht dem Gerichts-Herrn, er habe das Ober- oder Untergerichte, und halten den

für den Erb-Herrn, von dem die Leute ihre Güther in die Lehen nehmen müssen, die andern, sie haben Ober- oder Unter-Gerichte, seynd nicht Erb-Herren, sondern Gerichts-Herren. Da nun in einem Dorffe viel Erb-Herren und Lehen-Herrn seynd, so soll die Bau-Fuhre jedem von seinen Leuten, die von ihm die Lehen haben, geleistet werden, daß also die Gerichts-Herren vermöge der Landes-Ordnung sich der Bau-Fuhre nicht anzumassen, denn sie haben die radicem recti dominii nicht an und auf den Güthern, gleichwie die Erb-Herrn, so die Verleihung haben.

Bau-Fuhr, ob sie an die Oerter geschehen soll, da zuvor keine Rittersitze gewesen, und ob sie zu andern Gebäuden ausserhalb der Rittersitze zu leisten?

Offtermal begiebt es sich, daß Brüder sich theilen, und daß die Abgetheilten neue Rittersitze anlegen, und aufbauen wollen, ob denn die Leute hierzu die Bau-Fuhren zu thun pflichtig; Die Landes-Ordnung will von etlichen angesehen werden, daß die Leute solche Bau-Fuhren zu thun schuldig; weil sie aber stricte von den Rittersitzen, so in esse damahls gewesen, und nicht auf die, so folgends an Oerter, da zuvor kein Rittersitz zu verstehen, so seynd die Schöppenstühle der Meynung, daß in solchem Fall die

Bau-

Bau-Fuhre nicht könne gefordert werden, und haben nicht allein gedachte Ursachen, sondern auch Unsers gnädigen Herrn des Churfürsten zu Sachsen rc. Erklärung für sich, so An. 60 rc. 27. Jun. zu Dreßden datiret, in Sachen George von Hirschfeld zu Doben betreffende, geschehen, darinn die Bau-Fuhr auf die Oerter, da zuvor Rittersitze gewesen, restringiret.

Ob aber auch an denen Oertern, da vor Alters Rittersitze gewesen, die Leute ausserhalb dem Rittersitz zu andern Gebäuden die Bau-Fuhr zu thun pflichtig?

Die Schöppenstühle haben bißhero und andere zweifelhafftige Fragen die Bau-Fuhre betreffende, auf Unsers gnädigen Churfürst. Erklärung gestellet, sintemal Sr. Churfürstlichen Durchl. sich dieselbige in den Lands-Ordnungen fürbehalten; ihres Theils lassen sie sich bedüncken, ob gleich in etlichen Worten die Landes-Ordnung general und gantz gemein, ibi, ihren Erb-Herren zu den Gebäuden rc. Ihrer Ritter-Güther Bau-Fuhr zu thun, rc. & ibi, die Unterthanen ihrem Erb-Herrn zu ihren Gebäuden der Ritter-Güther rc. so seynd doch solche Wörter mehrentheils verba enunciativa, & non dispositiva. Wenn aber der gantze Context der Landes-Ordnung und die causa finalis, nemlich, daß diese Lande mit ansehnlichen Ritter-Diensten

sich

sich gebessert, bedacht, und also die sequentia durch præcedentia erklärt, wie denn hier sonderlich auf die causam finalem zu sehen, so hat es den Verstand, daß sie ausserhalb des Rittersitzes, und also des domicilii, die Bau-Fuhr zu Ställen, Scheunen, Schäffereyen und dergleichen zu leisten, weil in odiosis, sintemal die Bau-Fuhre den armen Leuten eine treffliche Beschwerung ist, solche und dergleichen Ordnungen zu restringiren, so auch auf Unsers Gnädigsten Herrn Erklärung contra den Hr. D. Pistorium Anno 57. geschehen, vorhanden, darinne auch die Leute entledigt, daß sie Pflaster-Steine und Schutte zu fahren nicht schuldig.

Von den Zwang-Mühlen und Backöffen.

Das Mahlen, weil es ein actus meræ facultatis ist, soll so wol als kauffen und verkauffen oder andere Contracte, den Unterthanen frey seyn, und durch keine Gebot ihnen abgestrickt werden, denn was für vielfältige Beschwerung die Zwang-Mühlen den armen Unterthanen bringen, bezeuget die Erfahrung. Wo aber den Unterthanen Gebot geschehen, in andern Mühlen nicht zu mahlen, sondern sich des Mühlwercks alleine in ihrer Herrschafft Mühlen zu erhohlen, und sie wären dem gefolget, hätten darüber über Rechts-verwährte Zeit, als dieser Orten über 30. Jahr, Jahr und Tag, in der Herrschafft Mühlen gehalten, so hätte der Herr ein

præscribirt Recht erlangt, dießfals wenn solche Præscription ausgeführt, darum fürnemlichen die Prohibition und daß die Verjährungen erfüllet, zu beweisen, können die Unterthanen angehalten werden, in solcher Mühlen ferner zu mahlen. Wann aber alleine bewiesen würde, daß über 30. 40. Jahr die Leute gemahlen, so wäre durch Verjährung dieses Recht auch mit erlangt. Absque præscriptione enim præscriptio non procedit, nam actui meræ voluntatis non præscribitur. Hæc probantur per Didac. *Covar.* in c. possessor de Reg. Jur. in 6. in 2. parte. §. 4. nu. 6. per Afflict. in 388. decis. & per Aym. Cravez, de antiq. temp. in 4. parte §. circa missa &c.

Und solches alles soll auch in der Herrschafft Backöfen oder furnis gehalten werden.

Ob nach Sachsen-Recht die præscriptio cum mala fide statt habe?

Es bedarff allhier der Disputation nicht: An præscriptio cum mala fide statuto possit probari, de qua quia difficile Jacob. Port. concludens, non valere, additis 4. limitationibus in 45. q. lib. 3. & servantur Canones improbantes præscriptionem cum mala fide in utroque foro, Myns. Obs. 6. Cent. 4.

Deßgleichen ob wol etliche die Sächsischen Rechte mögen also verstanden haben, daß sie die præscriptionem malæ fidei sollen gestatten, so ist doch die gloss. in d. art. 29. der von der *Præscription* redet, lib. 10. in lit. und erstlich, darwider

der welche ausdrücklich bonam fidem in præscriptione erfordert, dieweil aber nach Verlauff 30. Jahren, die Rechte bonam fidem præsumiren. Bart. in L. fin. C. unde vi. So haben auch die Schöppenstühle bißhero in den Urtheilen keinen Unterscheid inter possessorem malæ & bonæ fidei gemacht, sondern auch die Præscription der 30. Jahr, Jahrs und Tages, alle Wege gesprochen, sie seynd aber dessen einig, wenn ein Theil, dem die Præscription fürgesetzt, de mala fide excipiret, und dieselbe aus diesem Grunde hintersetzen will, auch beschwerliche Ursachen malæ fidei anzeiget, also, daß dißfalls die probatio malæ fidei zuläßlichen seyn soll; Quamvis enim post 30. annos præsumatur bona fides: tamen hæc est præsumtio juris, quæ contraria probatione removeri potest.

Abschrifft des Churfürstl. Befehlichs, wie in geliehenem Gelde fünff Gulden zu gesagten Zinsen, und hundert Gulden Haupt-Summa sollen erkannt werden.

Von GOttes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Uns ist euer Schreiben, darinnen Ihr aber jungst am dato Dreßden den 9. Aprilis des Articuls halben, so unsrer Lands-Ordnung unter dem Titul: Vom Wucher: einverleibt, uf den Fall, da jährlich über 5. fl. von einem hundert genommen, auch zuge-

schriebene Resolution um fernere Erklärung gesucht, fürgetragen worden und lassen geschehen, daß ihr Inhalts unserer Lands-Ordnung vermöge Brieff und Siegel, darinnen 5. fl. aufs 100. verschrieben, erkennen möget, wolten wir euch zu weiterer Resolution nicht verhalten. Datum Dreßden den 9. Junii, Anno 72.

Augustus, Churfürst.

Unsern lieben getreuen den Schöppen zu Wittenberg ꝛc.

CXVIII.

Ob die Bluts-Freunde eines Adelichen Fräuleins, welche ohne derer Consens einen aus Bürgerlichen Stande geheyrathet, wider beyde Eheleute Actionem Injuriarum anstellen können?

Auf die uns zugeschickte Facti Speciem, samt angehengten vier Fragen, darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden, s. w. f. R. Hat Cajus, ein vornehmer Edelmann aus dem Hertzogthum B. und ansehnlicher Kriegs-Officier, bey seinem früh-zeitigen Absterben, nebst seiner Wittben Sempronia, so gleichfalls vornehmer adelichen Ankunfft gewesen, 3. Kinder verlassen, nemlich einen Sohn, Titium, welcher

ietzo eine Land-Trosts-Stelle in dem Hertzogthum B. bekleidet, und 2. Töchter, wovon die älteste, Titia, bey der Frau Mutter Semproniæ Leben, an einen Wohlbenahmten Edelmann, und jetziger Zeit Obrist-Lieutenant Pompejum, verheyrathet worden, die jüngste Sulpitia aber damals, und lange hernach, biß in das 40. Jahr dero Alters, unverheyrathet geblieben. Wie nun die Mutter Sempronia, bey dero Leben vielfältig gewünschet, dero jüngste Tochter, Sulpitiam, gleichfalls wohl verheyrathet zu sehen, also wie sie solchen Wunsches nicht theilhafftig worden, hat sie dero verheyratheten Kindern, absonderlich der Titiæ, Pompeji Ehefrauen, auf dem Todt-Bette ernstlich geboten, Sulpitiam bey sich zu halten, und nebst dem Bruder Titio dahin zu sehen, daß sie wohl und Stand-mäßig verheyrathet werden möchte, welchem letzten mütterlichen Befehle zu Folge, Titius so wohl als Titia, nichts unterlassen, was zu Sulpitien Standes-mäßiger Verheyrathung beförderlich seyn mögen; Allein sie hat einen solchen Wider-Willen bezeiget, daß, ohngeachtet zum öfftern vornehme adeliche Personen sich gemeldet, dennoch ihr keiner recht gewesen, und sie also biß an dero 40tes Jahr unverheyrathet geblieben, welche Zeit über sie sich beständig bey ihrer ältesten Schwester Titia aufgehalten. Vor etwa 5. Jahren, da die Secte der so genannten Pietisten und Chiliasten ausgebrochen, und der Lüneburgische Superintendens D. Petersen, mit

seiner Rosimunda, dem Fräulein von Asseburg und dero Offenbarungen die Welt irre gemacht, hat Sulpitia auch das Unglück gehabt, hierdurch verleitet zu werden, indem sie mit einigen dieser Neuerung halber sehr berüchtigten Bürgerleuten der Stadt N. absonderlich dem daselbstigen Stadt-Physico, D. Hippocrate, welcher in seiner Peregrination mit allerhand Leuten in Italien, Engeland und Holland, absonderlich daselbsten dem Poiret, bekannt geworden, in gar zu grosse und vertrauliche Kundschafft gerathen, allermassen sie durch tägliche Information dieser Leute dahin gebracht worden, daß sie ihren vorherigen Christenthums-Wandel verachtet, und öffentlich bezeuget, nunmehro den rechten Weg gefunden zu haben, da es denn währender dieser Zeit ferner geschehen, daß Sulpitia zusammt einer adelichen Jungfer, deren in folgenden gedacht wird, nach Lüneburg zu dem D. Petersen gereiset, um daselbst das *Fräulein* Rosimunda zu sehen, wie dessen in denen herausgegebnen Offenbarungen unter dem Namen der Fräulein aus dem Hertzogthum B. öffentlich gedacht wird. Ob nun zwar alle Verwandte der Sulpitiæ sich äuserst bemühet, sie von diesem schändlichen Irrwege abzuleiten, so ist doch alles vergeblich gewesen, und hat nur dieses gefruchtet, daß sie endlich nach Hamburg gezogen, und sich die meiste Zeit daselbst aufgehalten, um desto ruhiger denen Neuerungen nachzuhängen. Unterdessen, gleichwie es bey

denen

denen, so sich ietzo der Vollkommenheit im Christenthume anmaßlich befleißigen, öffters geschiehet, daß die Præceptores pietatis sich mit dero Lehrlingen fräulichen Geschlechts, ob sie gleich nicht gleiches Standes, verheyrathen, so ist es auch geschehen, daß Hippocrates des Pompeji Schwester, so gleichfalls adelich und mit Sulpicien bißhero stets umgegangen, auch mit derselben nach Lüneburg mit gewesen, mit grossen Widerwillen dero Anverwandten, und in Abwesenheit des Bruders Pompeji, geheyrathet, dannenhero als damals die Rede gegangen, daß auch Sulpitia mit einem Glaubens-Genossen bürgerlichen Standes, des Hippocratis vertrauten Freunde und vormahligen Reise-Gefehrden in Holland und Engeland, verheyrathet werden solte, hat dero Bruder, Titius, deßfalls umständlich an sie geschrieben, ihr alle hieraus fliessende Inconvenientien und Lachetes vorgehalten, und sie der Frau Mutter letzten Willen und Wunsches erinnert, worauf sie zu nicht geringer Vergnügung aller Anverwandten also geantworttet, daß sie nimmer so liederlich seyn und etwas thun wolte, wodurch dero Familie beschimpffet oder betrübet werden könnte, wie solches aus dem sub N. 1. copeylich beygelegten Antwort-Schreiben mit mehrern erhellet. Immittelst hat es das Verhängniß also gefüget, daß des Hippocratis Ehe-Frau, Pompeji Schwester, nachdem sie 2. Kinder zugleich zur Welt gebracht, dieses Zeitliche gesegnet, und wie ferner

das Trauer-Jahr mehrentheils zu Ende gewesen, hat es sich zugetragen, daß Sulpitia zu ihrem Schwager Pompejo, welcher damals an einem Bein-Schaden fast gefährlich kranck gelegen, auf einige Zeit eingekehret, und wie auch sie etwas unpäßlich geworden, hat Hippocrates, welcher als ein berühmter Medicus, den Pompejum curiret, und also täglich in dessen Haus gekommen, auch Sulpitiam besuchet, um sie in dero Unpäßlichkeit zu bedienen, woraus so wenig Pompejus, als Titia etwas arges gedacht: Wie aber die Visiten des Hippocratis endlich frequenter geworden, als es der Sulpitien Kranckheit oder Gesundheit nöthig gehabt, und Pompejus sich erinnert, daß die Gleichheit des Glaubens, dem Hippocrati schon einmal eine adeliche Person in die Arme gebracht, also nicht unbillig gefürchtet, daß, da derselbe, als ein Assecla des D. Petersen von langer Zeit her mit Sulpitien Bekanntschafft gepflogen, er dieselbige durch gleiche Gründe zu bewegen wissen würde, hat er dieselbe durch Titiam, dero Schwester, hierüber befragen lassen, und zu wissen begehret, ob Hippocrates mit ihr von Liebe handelte; allein sie hat damals alles beständig geleugnet, ist iedoch darauf nach Hamburg gereiset. Indeß ist dennoch gleich darauf ruchbar worden, daß Hippocrates sich mit Sulpitien in eine Ehe-Verlöbniß eingelassen hätte, worauf der Bruder Titius abermal in beweglichen Terminis an dieselbe geschrieben, die Schwester Titia auch

selbst

selbst zu ihr gereiset, und hat ihr alles Unheil, und was sonst aus dieser Verbündung kommen könnte, insonderheit die Ungleichheit von Jahren, da Hippocrates kaum 30. sie aber 40. hätte, aller Anverwandten beständigen Wider-Willen, und was dergleichen mehr, vorgestellet; Allein alles vergebens, indem Sulpitia mit einem sonderlichen Stylo geantwortet, daß sie einer solchen Göttlichen Schickung sich nicht widersetzen könnte, ihren Stand dagegen nicht achtete, auch hiernechst durch ihren Hauswirth antworten lassen, daß die Ehe-Sache zwischen ihr und Hippocrate in Pompeji Hause bereits so weit fortgesetzet wäre, daß sie nicht zurück kehren könnte. Weilen aber in diesem Hertzogthume B. von der hohen Obrigkeit eine Verordnung publiciret, Krafft deren keine Frauens-Person, ohne ausdrücklichen Consens dero nächsten Anverwandten, sich verheyrathen darff, besage der Beylage sub N. 2. so haben Pompejus und Titius sich entschliessen müssen, bey der hohen Obrigkeit hierob zu klagen, und Inhibition zu suchen, welches, als es Hippocrates gemercket, auch daß Titius und Titia zu Sulpitien reissen würden, um derselben zuzureden, erfahren, ist er schleunig gegen die Nacht, durch einen sonst fremden Weg zu derselben gereiset, um das Prævenire zu spielen, hat auch Sulpitien dahin zu bringen gewust, daß sie nicht allein sich vor ihrem Bruder und Schwester verleugnen lassen, und selbige, ob sie gleich lange Zeit in dero Hause

gewesen, nicht sprechen wollen, sondern er sie auch ferner dahin überredet, daß, da vermöge Hamburgischer Statutorum, sich alldort kein Prediger unterstehen dürffen, sie ohne vorherige öffentliche Proclamation zu trauen, sie sich von ihm mit weniger Gesellschafft ins Hollsteinische, noch desselben Tages, führen, und alda von einem Prediger, welchem, dem Gerüchte nach, vorhero viele Caution pro indemnitate hat gestellet werden müssen, mit ihme copuliren lassen, wodurch denn zwar die Sache in einen gantz andern Stand gerathen, indem das also contrahirte Matrimonium nicht wieder dissolviret werden können; weilen aber denen nahen Anverwandten ohnmöglich fällt, dieses also zu verschlucken, vielmehr zu ihrer Satisfaction, auch in exemplum aliorum, gerne sehen möchten, daß solches geahndet würde, so wird gefraget: 1.) Ob nicht Sulpitia, vermöge Landes-Fürstl. Verordnung, & ob honestatem, schuldig gewesen, so fort, nachdem Hippocrates ihr von Liebe vorgesaget, ihren nächsten Verwandten Titio, und Pompejo, solches zu eröffnen, und dero Einrath und Consens zu begehren, bevor sie sich gegen Hippocratem verbündlich gemachet? und ob sie nicht per omissionem dieser Schuldigkeit, Titium und Pompejum, hefftig injuriret, absonderlich den letztern dadurch, daß, wie er unrecht vermercket, und sie darüber durch seine Frau befragen lassen, sie alles abgeleugnet? 2.) Ob nicht vermöge vorangezogener Landes-Fürstl. Verordnung,

rung, auch Hippocrates schuldig gewesen wäre, Titium und Pompejum, wegen Sulpitien anzusprechen, bevor er sich mit dieser, und zwar heimlich in Pompeji Hause, so weit verknüpffet, daß sie beyderseits nicht zurück gehen können? Und ob nicht gleichfalls auch er durch Unterlassung, Titium und Pompejum injuriret habe? Und weil 3.) nach vorigen Anführen, so wohl im Hertzogthum B. der Sulpitien Vaterland, als durch der Stadt Hamburg, allwo sich Sulpitia einige Jahre her die meiste Zeit aufgehalten, die ausdrückliche Verordnung ist, daß sich niemand copuliren lassen dürffe, bevor er öffentlich proclamiret, daher auch bey hoher Strafe verboten, sich nicht ausser Landes copuliren zu lassen, ob dannenhero nicht Titio & Pompejo injuriarum actio wider Hippocratem zukomme? weilen dieser ihre 40. jährige Schwester dahin gebracht, daß sie solcher Gestalt wider die Verordnungen, so wohl dero Vaterlandes, als auch loci domicilii, ohne vorherige Proclamation in fremden Landen sich heimlich trauen lassen, und dadurch etwas begangen, welches bey Entführungen und sonst anderen verbotenen Ehren zu geschehen pfleget, auch sonst an der ex libidine sündigenden Jugend selbst gestrafft wird. Ob dann nicht 4.) Titius und Pompejus fundatissimam injuriarum actionem, so wohl wider Sulpitiam, als Hippocratem haben, und selbige wenigstens, salvo jure Fisci, auf 100. Rthlr. ad pios usus impendendos æstimiren könne? Nachdem

dem nun alle diese vier Fragen, auf einen Punct hinauslauffen, nemlich auf die Actionem injuriarum, und ob solche so wohl wider Hippocratem, als auch sein ietziges Eheweib, Sulpitiam, angestellet werden könne? so scheinet zwar anfänglich, als ob dieses mit Ja zu beantwortten sey, ob sequentes rationes dubitandi. (1.) Weil nicht nur die natürliche Billigkeit erfordert, daß bey dergleichen wichtigen Handlungen, der nächsten Anverwandten Rath gepflogen werde.

arg. L. 7. pr. d. susp. tut.

sondern auch in der Landes-Constitution des Hertzogthums B. dessen civis originaria die Sulpitia ist, ausdrücklich versehen, daß bey vorhabenden Ehe-Verlöbnissen iedes mahl die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandte mit darzugezogen, und in deren Gegenwart das Jawort gegeben werden solle: durch welche Constitution denn (2.) denen Anverwandten eine sonderbare Reverence und Ehr-Erbietung verordnet ist, welche ihnen ohne merckliche Verkleinerung ihrer Existimation nicht entzogen werden kan, um so viel mehr, da (3.) selbige denen Vormündern in diesem Stücke verglichen und gleich geachtet werden, welchem ausser allen Zweiffel das Jus reverentiale zukömmet, indem sie an Vater-Stelle treten, und aliquatenus patriam potestatem exerciren.

Wesenb. ad. §. 1. Inst. d. tut lit. C.

Nun

Nun ist aber (4) kein Zweiffel, daß durch Ubergehung und Verachtung des våterlichen Consensus, bey Verlöbnissen der Kinder, die Eltern nicht wenig beschimpffet werden, in so gar, daß um deßwillen (5.) dieselbe ihre Kinder gar exhæredniren können, nach vieler DD. Meynung.

Bachov. ad pr. Inst. d. Nupt. n. 10. Treutl. V. 1. disp. 13. th. 8. Sichard. ad Auth. non licet. C. d. lib. præt. & in L. 4. C. d. sponsal. Arumn. Exerc. Inst. 2. th. 11. Lit. B. Matth. Steph. Illustr. quæst. cent. 1. quæst. 69.

Dannenhero dieses (6.) auch bey denen Tutoribus und in gewisse masse denen, so ihre Stelle vertreten, billig gelten muß, immassen denn (7.) die Sulpitia ihren Geschwistern, der Titiæ und Titio, von ihrer Mutter auf ihrem Tod-Bette, absonderlich was ihre Verheyrathung anbetrifft, treulich anbefohlen, und ihre Curatel gleichsam anvertrauet, auch (8.) von selbigem eine geraume Zeit versorget worden, und alles gutes genossen, daher um so vielmehr verbunden gewesen, ihnen ihr danckbares Gemüthe in diesem Stücke zu erweisen, und ihrem guten Rathe zu folgen, da sie aber (9.) solches unterlassen, sich allerdings undanckbar erwiesen, und ihrem Geschwister damit eine Injuriam angethan, est enim injuriæ species, ingratum se præbere pro beneficio accepto,

l. ult. C. de revoc. donat. tot. tit. C. d. ingr. lib.

Worzu denn ferner kömmet, daß (10.) gleichwie der Splendor familiarum illustrium, unter andern auch durch anständige Heyrathen erhalten, also demselben nicht wenig Abgang durch ungleiche Matrimonia zugefüget wird, immassen die Nobilität des teutschen Reichs durch dieses Mittel insonderheit erhalten worden,

Bersius d. pact. fam. illust. cap. 6.

welches doch so wohl die Sulpitia als Hippocrates schlechterdinges ausser Augen gesetzet, und dadurch der Sulpitiæ vornehmen Familie einige schimpffliche Nachrede zugezogen, sonst aber die einer Familie angethane Injurie denen vornehmen Geschlechts-Verwandten zu vindiciren billig zustehet.

Goeden. Cons. 102. n. 8. seq. Schneidew. ad §. 2. J. d. injur. n. 14.

Ja wenn man (11.) erweget, wie der Hippocrates die Sulpitiam, durch seine öfftere Besuchung und beygebrachte Principia, nach und nach dahin verleitet, daß sie eine solche im Bericht genannte Lachete oder Unanständigkeit begangen, und mit ihm heimlich davon gehen, auch sich wie ein verlauffenes Paar, ausser Landes trauen lassen müssen, so hat es ein gleiches Ansehen, als wenn sie entführet und mit Gewalt geraubet worden,

vid. l. un. C. de rapt. virg.

immassen denn Ulpianus in

L. 1. §. persuadere. ff. d. serv. corrupt.

schreibet, quod persuadere plus sit, quam cogere & compellere, und dannenhero

Cravetta Cons. 191.

den Schluß machet, nimiam persuasionem loco locationis haberi. Gleichwie nun (12.) wenn der Hippocrates eine adeliche Dame mit Gewalt entführet hätte, er sonder allen Zweifel nicht nur criminaliter, sondern auch von denenjenigen der Freundschafft, so dadurch beschimpffet worden, civili actione injuriarum & de servo corrupto utili actione füglich belanget werden könnte, also in gegenwärtigen Falle nicht unbillig gleiches Recht gelten muß, dergleichen Actio denn auch (13.) der Sulpitia Geschwister, und absonderlich dem Titio wider die Sulpitiam selbst nicht zu versagen scheinet, da diese ihn mit so geschmünckten Worten ohne Sorge zu seyn vermahnet, dadurch gleichsam eine Nase angedrehet, und vorsetzlich illudiret, zumal aber als er nebst der Schwester zu ihr kommen wollen, sich gar vor ihnen verleugnet.

Dessen allen aber ungeachtet, halten wir dafür, daß die Actio injuriarum æstimatoria in gegenwärtigen Falle weder wider die Sulpitiam, noch wider den Hippocratem statt habe. Alldieweil (1.) beyde Personen sui juris, und weder unter väterlicher noch anderer Vormünder

Gewalt

Gewalt gewesen, dahero ihren freyen Willen zu heyrathen gehabt, wie sie es sich am vorträglichsten zu seyn erachtet. Immassen denn (2.) absonderlich die Matrimonia frey und ungezwungen seyn, und vornehmlich in conjunctione vera animorum bestehen sollen.

Cap. 14. X. de Sponsal. Cap. 10. X. d. Procurat.

Cum alias invitæ nuptiæ plerumque difficiles habere exitus soleant.

Cap. 17. X. d. tit. Alex. vol. 1. cons. 97.

Da nun (3.) ermeldete beyde Personen dergestalt ihren freyen Willen zu heyrathen gehabt, und sich hierinnen ihres zustehenden Rechts gebrauchet, so kan nicht gesaget werden, daß sie hierdurch einem andern Unrecht gethan, oder Schimpff zugezogen hätten, nach der bekannten Rechts-Regul, qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

in L. 55. de reg. jur.

Und obwohl (4.) die Constitutio des Hertzogthums B. erfordert, daß zu denen Ehe-Gelöbnissen die Vormünder, oder in deren Ermangelung bey erwachsenen Personen, die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandte gezogen werden sollen, so ist doch solches vornemlich nur um deßwillen verordnet, damit die Sponsalia pro publicis gehalten, und ihre völlige Krafft haben, auch benöthigten Falls, durch solcher Beystände,

als

als Zeugen, Aussage desto leichter erwiesen werden mögen,

in verb. damit nachgehends bey sich hervorthuender Mißhelligkeit durch dieser bewährten Zeugen wahre Aussage aller Streit so fort gehoben werde.

Und also diese Solennität, der Verlobten eigenen Besten wegen, eingeführet, quibus favori suo renunciare concessum est,

l. pen. C. d. pact. l. 77. §. 27. d. Legat. 2.

keinesweges aber dahin zu extendiren, als wenn wegen dessen Unterlassung denen Bluts-Freunden und Anverwandten ein Jus wider die Verlobten zustünde, welche zumahl schon Ehe-Gelöbniß durch würckliches Beylager vollzogen haben, nec enim legis dispositionem ultra Legislatoris intentionem extendere licet.

L. 4. §. 6. ff. d. damn. inf. l. 21. ff. d. test. milit.

Wie denn auch (5.) ein grosser Unterschied unter dem väterlichen Consensu bey Verheyrathung derer Kinder, und unter dem Consensu der blossen Anverwandten und Vormünder in diesem Falle sich befindet, sintemahl jener nach vornehmer Rechts-Lehrer Meynung ex necessitate Juris naturalis erfordert wird.

Carpz. Ipr. Conf. lib. 2. def. 39. n. 7.

Dieser aber nur ex quadam honestate & lege civili.

Carpz. d. l. def. 46. n. 16.

Zu geschweigen, daß (6.) auch in dem Falle, da die Kinder ohne ihrer leiblichen Eltern Consens sich verheyrathen, Jure Civili, secundum communem & in foro, exceptis specialibus alicubi constitutionibus, receptam sententiam, die Eltern um deßwillen nicht flugs ihre Kinder zu enterben befugt seyn, welches doch geschehen solte, wenn wegen nicht ausgebrachten väterlichen Consensus denen Eltern so eine grosse Injuria zugefüget würde.

Beust. d. matrim. lib. 1. Cap. 20. Rittershus. ad Novell. p. 3. c. 3. n. 13. B. Struv. Exerc. 32. ibid. 34.

Ingleichen ist (7.) daraus keine solche Ingratitudo, und daher in Rechten zu achten nachgelassene Injuria zu erzwingen, daß Titius und Titia, der Sulpitiæ vorher alle Liebe und Freundschafft erwiesen, auch ihr nach der Mutter Tode mit treuen Rathe beygestanden, indem dergleichen Wohlthat zwar eine naturalem Obligationem, keines weges aber civilem würcket, also, daß wegen unterlassener Danckbarkeit, die Actio injuriarum contra beneficiatum angestellet werden könnte.

arg. L. 5. C. d. his quib. ut indig. l. 5. C. d. relig.

Am allerwenigsten können (8.) der Titius und Titia dieses vor eine Beschimpffung ihrer oder

ihrer

ihrer Familie anziehen, daß Sulpitia, als eine adeliche Person, sich mit dem Hippocrate Bürgerlichen Standes verehlichet, in Betrachtung der Splendor familiarum nicht durch die blosse Nobilität und den äusserlichen Titul, sondern vielmehr durch Tugend, Gelehrsamkeit und rühmliche Thaten erhalten wird.

Cap. 9. dist. 40. & Can. 4. dist. 50. Abbas in cap. venerabilis X. d. præbend.

Da nun (9.) der Hippocrates, ein Doctor und berühmter Medicus ist, so muß er einem Nobili billig gleich geachtet werden, indem die Rechts-Gesetze dißfalls keinen Unterschied machen, sondern die von Adel und Gelehrten in eine setzen, auch beyden gleiche Privilegia verordnet.

Recess. Imper. d. anno 1500. tit. 22. §. 5. seqq.

Sind auch um deßwillen (10.) allezeit die Ehen zwischen adelichen und gelehrten Personen, nicht vor unanständig, sondern vor zuläßig allerdings gehalten worden, also daß der berühmte JCtus Feldmann

Tr. d. impar. matrim. p. 1. cap. 3. n. 355.

hiervon gar nachdrücklich schreibet; quod dicitur, pollui sanguinem per hoc, si nobilis ducat humiliori loco natam, nihil aliud esse, quam ægræ mentis deliria. Weil aber (11.) die Sulpitia nebst dem Hippocrate wohl gewust, daß

Titius und Titia, in ihrer beyden Verheyrathung nicht consentiren, sondern selbige vielmehr auf alle Weise hindern würden, haben sie nicht anders gekonnt, als ihr ehrliches Vorhaben zu secretiren, und um deßwillen, so wohl anfangs ihre Intention in Schreiben dissimuliret, als auch nachmals den Zuspruch und Besuchung ihrer Geschwister und Befreundten decliniret, woraus doch ebenmäßig keine Beschimpffung genommen werden kan, indem der animus injuriandi allhier ermangelt, ohne welchen keine Injuria begangen wird.

L. 3. C. d. injur. cap. 1. X. eod.

Und obwohl (12.) eine Geringhaltung und Verachtung des Pompeji und Titii daraus inferiret werden könnte, so können doch die dabey unterlauffenden Umstände den Hippocratem und Sulpitiam leichtlich von aller widrigen Vermuthung excusiren, indem der Actus an sich selbst indifferent und also beschaffen ist, daß er so wohl in bonam als malam partem interpretiret werden mag, in dergleichen Fällen aber muß (13.) die Interpretatio allemal dergestalt gemachet werden, ut excludatur delictum.

pr. l. 9. ff. d. R. J. Decian. Vol. 2. Respons. 92. n. 529. Menoch. cons. 37. n. 104.

Und iedwede Excusatio etiam fatua & bestialis excusiren, wie die DD. reden.

per

per L. 12. §. 3. ff. d. Liber. cauſ. L. 47. §. 7. ff. d. furt. Jul. Clar. l. 5. ſent. §. ult. qu. 60. n. 22.

Ob auch ſchon (14.) die beyde Verlobte durch ihre ohne Proclamation, und auſſer Landes heimlich vollzogene Ehe, wider die Geſetze und Kirchen-Ordnungen notorie gehandelt, auch dadurch eine ziemliche Strafe verdienet, ſo erlangen doch auch hieraus die nächſte Anverwandte kein Jus agendi oder conſequendi pœnam wider ſie, ſintemal ob transgreſſionem Legis dem Magiſtratui zwar die Vindication zukömmt, keines weges aber denen privatis, niſi jus ipſorum ſimul læſum ſit, welches doch allhier nicht geſaget werden mag, ſecundum ſuperius dicta. So iſt auch ferner (15.) keine corruptio oder perſuaſio des Hippocratis, ſo er bey der Sulpitia gebraucht hätte, erwieſen, angeſehen, dieſelbe allbereit vorher, nach denen Principiis ihres Glaubens und zugethaner Glaubens-Genoſſen, keinen Unterſcheid unter dem Stande geachtet, und daher ohne Beredung zu der Ehe mit einer Perſon, welche der Lehre halber ihr gleich geweſen, ſich leichtlich reſolviren können. Und geſetzt (16.) daß einige ſtarcke Perſuaſiones vom Hippocrate gebrauchet, und die Sulpitia dadurch zum Ehe-Gelöbniß, auch zur Reſolution mit ihm davon zu gehen, und ſich auswärtig copuliren zu laſſen, bewogen worden, ſo inferiret doch ſolches in materia ſponſaliorum keine coactionem, cum ne quidem in caſu, ubi pater perſuaſiones adhibuit, ut

filius sponsalia contrahat, quæ non fuisset contracturus, nisi metu reverentiali esset perductus, non habeantur pro coactis, sed liberis.

Carpz. Ipr. Consist. Lib. 2. def. 30.

Um so vielmehr (17.) dieses pro crimine raptus erachtet werden, indem das Jus Canonicum die Dispositionem Juris Civilis geändert, ita ut raptus non dicatur, quando quis sponsam suam volentem abducit, licet parentes reclament,

Cap. pen. X. d. raptor. Can. Lex illa caus. 36. qu. 1.

welches denn heutiges Tages observiret wird,

D. Lynck. in analect. ad Dessel. Jus Canon. L. 5. tit. 17. qu. 2. & Lib. 4. tit 1. q. 10.

Auch wird (18.) die utilis actio servi corrupti nur denen zugeeignet, in quorum potestate est persona corrupta, veluti patri, domino aut marito, welches sich allhier nicht appliciren lässet, bey welcher der Sachen Bewandniß denn, und da bey dem Hippocrate und Sulpitia weder animus injuriandi oder dolus vorhanden, noch auch die von ihnen begangenen Facta so beschaffen seyn, daß daraus eine Injuria Familiæ aut Propinquis illata, genommen werden mag, wegen der violirten Kirchen-Ordnung und ausser Landes gebrauchten heimlichen Verlöbniß, eine Geld-Strafe ihrem Vermögen nach verdienet,

von

von dero Geschwister und Freunden aber die Actio injuriarum wider sie mit Bestande nicht angestellet werden könne. V. R. W. Jena, den 6. Febr. 1696.

CXIX.

Besonderer Tractat, ob derselbe denen Rechten gemäß und in æquitate gegründet.

Es ist mein Ehemann, George Hoyer, Bürger und Handels-Mann allhier, ohnlängst seel. verstorben, und hat mich, seine Wittib, am einen, und dann einen Stieff-Sohn andern Theils, zu seinen Erben, die er beyde in seinem Testamente darzu instituiret, nebenst einer offenen Seiden-Handlung, hinterlassen, und von dieser in seinem Testament disponiret, daß vor allen Dingen die Waaren inventiret, durch unpartheyische Verständige taxiret, und darauf mir, der Wittib, freystehen solte, ob ich solche Handlung mit allen taxirten Waaren, iedoch, daß mir von iedem 100. Rthl. 20. pro Cento zu gute giengen, alsbald nach seinem Tode allein vor mich annehmen und fortsetzen wolte. Nun dann ich vorietzo mit ermeldten meinem Stieff-Sohn in Erb-Vergleich und Tractaten begriffen, das Werck also einzurichten, daß ich die Handlung gegen Decourtirung des in Te-

stament mir vermachten Rabbato, annehmen, zu solchem Ende dieselbe in meinem Namen führen und schreiben, iedoch solche durch ermeldten meinen Stieff-Sohn also administriren lassen will, daß ich demselben die Waaren ohne Rabbatto, um den Tax, welchen er, als solcher Handlungs-Verständiger selbsten weiß, daß sie nach dem Einkauff gerechnet, solchen gar wohl werth seyn, eigenthümlich zuschlagen, und folglich aller Gewinst und Verlust sein eigen bleiben, hingegen er mir bloß ein gewisses an Gewölben-Zinß und Waaren zu meiner Kleidung zahlen, so wohl ein Capital, so ich darinnen lassen, mit 4. pro Cento verinteressiren soll; Wiewohl ich nun davor halte, daß ich dadurch dem Sohne eine mehr als Stieff-Mütterliche Güthe, wie unten deduciret werden soll, erweise, so werden mir doch von einigen meiner Freunde hierunter folgende Dubia moviret. Ob schiene nemlich dieser unser Contract 1.) wider das Testament, 2.) auch unbillig zu seyn, und zwar 3.) wider das Testament, indem dasselbe nicht von der Annehmung der Handlung allein, sondern zugleich von deren Fortsetzung disponirte, ich aber solche Handlung mit blossen Worten annehmen, hingegen solche zugleich nicht würcklich fortsetzte, wie denn das Handlungs-Recht selbst, das ich mir vorbehalten, und die Administration oder das Exercitium, welches ich dem Sohne lassen wolte, in gegenwärtigem Fall, weil ich ihme die Waaren eigenthümlich zu-

schlüge ihme auch den Profit liesse, und dariñen eben die Handlung selbst bestünde, in jure ein non-ens wäre.

Alleine hierauf antworte ich anfänglich, wie gegenwärtige offene Seiden-Handlung eine solche Handlung, da niemand, als der Bürger und Cramer allhier ist, dergleichen führen darff, mein Stieff-Sohn auch biß dato weder Bürger noch Cramer ist. Nun aber ist ja bey allen Handlungen, die iedem frey stehen, geschweige bey dergleichen, die nur Bürgern und Cramern zugelassen, ein grosser Unterscheid unter der Handlung an und vor sich selbsten, als welches ein Jus, oder universale quid, und unter denen Waaren, als welche nur ein particulare quid, oder certum objectum, item unter deren Exercitio oder Administration, als welche nur einen modum constituiren, wie ich denn in dem vorhabenden Contract mir mit dem Handlungs-Recht oder Dominio unter andern folgende Effectus vorbehalten will, v. g. daß die Handlung in meinem Namen geführet, daß ich dahero allen Dienern und Jungen, Annehmungs- und Abschieds-Brieffe unterschreiben, das Directorium und Obsicht behalten, mein Stieff-Sohn mir die wichtigsten Negotien wissen, item die wichtigen Missiven, Contracte, Wechsel-Brieffe und dergleichen nicht allein unterschreiben lassen, sondern auch solche mir zur Nachricht in ein gewisses Büchlein einschreiben solte, ingleichen, daß ich ihm das Exercitium nicht

länger, als ad certum tempus verstatten, er auch finito Contractu, mir vor ein gewisses quantum Waaren wieder zurück lassen, item inzwischen mir ein gewisses an Gewölbe-Zinß, item dergleichen an Waaren zu meiner Kleidung geben, ingleichen ein gewisses Capital in der Handlung behalten, und verinteressiren soll, und was andere Effectus der Handlung selbst, oder Handlung Juris und Dominii mehr seyn möchten, die ich mir vorbehalten werde, dahingegen ja die Waaren, tanquam particulare quid, gar keine Handlung, geschweige eine offene Handlung machen, weil ausser dem auch einer der nicht Bürger und Cramer wäre, Waaren verkauffen könnte; und dann letzlich, was die Administration oder das Exercitium betrifft, mir ja frey stehet, ob ich solche selbst, oder durch einen andern expediren, item, was ich ihm vor ein Beneficium gönnen, nemlich, ob ich ihm ein Salarium constituiren, oder den Gewinst selbst lassen will, folglich auch dieser vorhabende Contract gar nicht wider das väterliche Testament zu seyn scheinet, weilen ja ich die Handlung dergestalt nicht allein annehme, sondern auch durch diesen meinen Stieff-Sohn fortsetze, zumalen da der Testator mir selbst den modum administrandi, und wie, oder durch wen, ich diese Handlung fortsetzen und administriren solle, im Testamente gar nicht vorgeschrieben hat; Wie denn dahero auch, per instantiam, die hæreditatis aditio per solam verbalem declaratio-

rationem expediret wird, und wann gleich im Testament das Wort Angehen, und Fortsetzen zugleich dabey stünde, er doch per nudam verbalem aditionem solche Hæredität acquirirte, und im übrigen das Fortsetzen in seiner eigenen Disposition stünde.

Was aber hiernechst das 2. Dubium betrifft, ob nemlich dieser Contract unbillig seyn möchte, so wird angeführet, daß ich gleichwol solcher Gestalt aus dem Testamente 20. pro Cento Rabbatto geniesse, hingegen dem Stieff-Sohne solche Waaren in continenti ohne Rabbatto, und den Preiß, was sie den Einkauff nach würcklich werth wären, wieder zuschlüge, ja auch untern Kauffleuten in gemein bey Annehmung dergleichen alten Handlungen das Rabbatto gebräuchlich wäre, zumalen, da darzukommet, daß der Stieff-Sohn die Erbschaffts-Activ-Schulden, die in solcher Handlung einkommen, nicht nur einheben, sondern auch mit mir und meinen übrigen unmündigen Kindern als Mit-Erben theilen, er hingegen die Waaren, die ich ihm ietzo ohne Rabbato zuschlüge, erst wieder verborgen müsse; Alleine auch hierauf antworte ich, wie das Rabbatto mein sel. Mann mir, als ein speciale Beneficium im Testament vermacht, gleichwie auch dieses ein speciales ist, daß ich ihm seine Portion erst in 6. Jahren zu eintzeln, und darzu inzwischen solches nur mit 4. pro Cento verinteressiren möge; daß aber hingegen ich solche meinem Stieff-Sohne gegen einig Rabbatto

wiedergeben solle, darvon hat er nichts disponiret, und läufft also bloß noch dahin aus, ob ich unbillig thue, wenn ich ihm solche Waaren ohne Rabbatto zuschlage. Nun bekenne ich zwar selber, daß in Seiden- und dergleichen Handlungen, wegen des Pafels, der mit darunter zu seyn pfleget, sonst den Annehmer einig Rabbatto entweder durch Verstattung leidlicher Handlungs-Termine, oder aber an baaren Gelde, gegönnet wird, gleichwie aber solch Rabbatto auch die Kauff-Leute selbst, so wohl aus der Qualität derer Waaren, item aus der Beschaffenheit der Handlung selbst, ob es ein todt oder lebendig Werck sey? und aus andern Umständen æstimiren, also, daß so wohl das Rabbatto an und vor sich selbst, als deren quantum, und mit einem Worte, die Billigkeit hierunter auf blosse Circumstantias æquitatis ankommet, also concurriren in præsenti mit meinem Stieff-Sohne folgende

1.) Wie dieses GOtt Lob! eine gute und lebendige Handlung ist, die aus guter Kundschafft,

2.) Auch allermeist aus guten Current-Waaren bestehet, wie denn solche mein Stieff-Sohn selbst besser, als ich, verstehet, und daß solche allerdings nach dem Einkauff so viel werth, selbst bekennet, ingleichen

3. Wie solche Handlung in einem vollkommenen Credit bestehet, hiernechst

4. Mein

4. Mein Mann seel. in seinem Testamente, wie obgedacht, mir solche zugedacht, daß also

5. Ich solche annehmen, und entweder anderweit heyrathen, oder sonst doch solche vor mich und auf meinen Profit administriren, oder auf

6. Eben diesen Contract durch einen Tertium solche administriren lassen könte, welchen falls ich mich denn versichern kan, daß ich 10. vor einen bekommen wolte, derowegen des lebendigen Wercks, guten Kundschafft, und daher verhoffenden Profits nicht allein die Waaren gar gerne ohne Rabbatto ebenfalls annehmen, sondern noch wohl darzu mit mehrer würcklichen Ergötzlichkeit erkenntlich seyn würden,

7. Welchen falls denn der Stieff-Sohn aus diesem guten Wercke heraus käme, und darzu

8. In 6. Jahren erst seine Zahlung mit blossen 4. pro Cento zugeeinzelt, zu erwarten hätte,

9. Da hingegen ich von obigen allen mir zu Recht zustehenden Beneficiis ab- und meinem Stieff-Sohne in diese Handlung auf seinen eigenen Profit eintreten, und mithin

10. Die herrliche Gelegenheit, wenn er sonst nur nach dem Exempel seines Vaters fleißig seyn will, schon was redliches zu erwerben, überlasse; Und weiln ich hierunter um mich in jetzigen Tractaten nach ein und andern zu richten, so wohl von ein und andern etwan besor-

genden Vorwurff zu befreyen, von meinen Hochgeehrtesten Herren über den 1sten Punct quid juris? über den andern aber quid æquitatis? cum rationibus dubitandi & decidendi, belehret zu seyn, höchlich Verlangen trage, zumalen da mein Stieff-Sohn das meiste auf meine Disposition ausgestellet.

Als beschiehet an meine Hochgeehrteste Herren mein dienstliches Bitten, Sie wollen mir hierunter gegen williger Entrichtung der Gebühr damit zustatten zu kommen, und zwar Ihr Responsum so fort dieser Frage anzuhefften, hochgeneigt geruhen, wobey verharrende

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Ehrendienstschuldigste

Susanna Hoyetin, Wittwe.

Unsern freundlichen Gruß zuvor,
Erbare gute Freundin,

Auf eure an Uns gethane zwey Fragen, sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Ist euer Ehemann, George Hoyer, Bürger und Handelsmann zu Görlitz, unlängst verstorben, und hat nach sich einen Sohn erster, auch etliche Kinder anderer Ehe, und euch als Erben, nebst

nebst einer Seiden-Handlung hinterlassen, dabey aber dieserhalber in einem letzten Willen verordnet, daß die Waaren inventiret, durch unpartheysche Personen, so des Preises kündig, taxiret, und euch so denn freystehen solte, ob ihr selbige mit denen Waaren, um den gesetzten Werth, nach vorgehenden Rabbat 20. procent, so euch zu gute gehen sollten, so fort nach seinem Tode annehmen, und fortsetzen wollet. Weil ihr nun anietzo die Handlung zwar nach Anleitung des Testaments anzunehmen, auch in euren Namen führen und schreiben zu lassen gesonnen, dabey aber mit eurem Stieff-Sohn in Tractaten stehet, daß solcher dieselbe auf eine gewisse Zeit administriren, die verhandenen Effecten um den rechten Preiß, wie sie, nach den Einkauff gerechnet, ohne Rabbat, eigenthümlich annehmen, und damit auf seinen Gewinst und Verlust schalten und walten möge, dagegen er die vorhandenen Activ-Schulden eincassiren, und mit denen gesammten Mit-Erben theilen, ferner euch ein gewisses an Gewölb-Zinß und Waaren zu eurer Kleidung jährlich entrichten, und ein Capital, so ihr bey ihm stehen zu lassen gesonnen, mit 4. pro Cento verinteressiren müsse, wobey ihr denn gemeinet, euch vorzubehalten, daß die Handlung in euren Namen geführet, der Diener und Jungen Annehmungs- und Abschieds-Brieffe von euch unterschrieben werden, das Directorium und Obsicht euch verbleiben, der Stieff-Sohn auch die wichtigen Negotia auch communiciren, so

wohl

wohl die vornehmsten Missiven und die Contracte, Wechsel-Brieffe und dergleichen euch unterzeichnen lassen, und hiernechst in ein gewisses Büchlein zu eurer Nachricht einschreiben, nach Ablauff der gesetzten Zeit aber eine gewisse Quantität Waaren hinwieder zurück lassen solle, so will anietzo, ob nicht hierdurch eures Ehemannes Disposition zuwider gelebet werde, der Handel an sich selbst auch unbillig sey, Zweiffel entstehen.

Dub. ad. 1. qu.

Ob nun wohl an einem Theil angeführet werden möchte, daß der Testator euch den Vortheil an denen verhandenen Waaren nicht schlechterdings, sondern unter der Bedingung, wenn ihr die Handlung nach seinem Tode annehmen, und fortsetzen würdet, gegönnet, gleichwol selbiger durch die blosse Ubernehmung, ohne Fortstellung, kein Genügen geschehe, und daß diese letztere allhier ermangle, daraus, daß dem Stieff-Sohn nicht nur die Administration, und zwar in propriam utilitatem, sondern zugleich das Eigenthum der Waaren, samt allen davon herrührenden Gewinst und Schaden, zustehen soll, sattsam erhelle, und bey solchen Umständen, ein vergeblicher Unterscheid zwischen dieser und der Handlung selbst gemacht werde.

Dub. ad 2. qu.

Andern Theils unbillig zu seyn scheinet, daß da

da ihr so fort einen Rabbat von 20. pro cent genießet, demnach dem Stieff-Sohne die Waaren, so er doch allererst hinwieder verborgen muß, ohne einigen sonst unter Handels-Leuten, zumal bey dergleichen Effecten, wegen besorglichen Pöbels, gebräuchlichen Erlaß, vor voll, nach den Einkauff, und zwar contant, angerechnet worden.

Dec. ad 1. quæst.

Dieweil aber dennoch, daß ihr euch von eures Mannes Handlung los gegeben, und solche nicht weiter fortstellet, keinesweges mit Bestande gesaget werden mag, in Betrachtung nicht allein der zwischen euch und euren Stieff-Sohne intendirte Contract, nur auf gewisse Jahre geschlossen, nach deren Ablauff auch die Administration hinwieder an euch, samt der bedingten Anzahl Waaren, zurück fällt, sondern über dieses währender Zeit die Handlung in euren Namen, ob schon durch den Stieff-Sohn, fortgeführet wird, ihr die Diener und Jungen annehmet, die Wechsel-Brieffe und Contracte unterzeichnet, und was dergleichen mehr, hingegen von dem inzwischen veräusser-

ten Eigenthums der verhandenen Waaren, und dasselbige einem andern auf seinen Gewinst und Verlust überlassen werden, auf die Handlung selbst so fort, zumal bey obangegebenen Umständen, nicht zu inferiren.

Ad. 2. qu.

Hiernechst, was den andern Punct anlanget, der Erlaß von 20. pro cent euch von dem Verstorbenen als ein sonderliches Beneficium verstattet, keinesweges aber darbey, daß auf den Fall, da ihr die Waaren einem andern überliesset, auch dieser solchen geniessen solle, verordnet, und also daß der Stieff-Sohn sich mit besagter Disposition nicht zu behelffen hat, noch euch, daß ihr den euch zugedachten Vortheil vor euch zu behalten gemeynet, nicht zu verdencken, ferner eurem Vorgeben nach, daß verhandene meist gute Current-Waaren, die Handlung auch in vollen Schwange, und guten Ruffe, bey deren Administration was rechtschaffenes zu verdienen ist, welches alles denn billig hinwieder in Consideration zu ziehen, gestalt denn, wie ihr versichert, frembde verhanden,

die nicht allein diese Conditiones, sondern noch ein mehrers eingehen würden, endlich in des Stieff-Sohns Arbitrio beruhet, ob er in den vorgeschlagenen Contract willigen, oder denselben fahren lassen, und sein Erbtheil nach Anleitung des väterlichen letzten Willens aus der Handlung erwarten wolle, und wenn er das erste beliebet, er sich es selbst zu imputiren, und da keine læsio ultra dimidium verhanden, wegen beschehener Verletzung mit Fug nichts zu suchen hat, nach mehrern Innhalt eurer Frage.

So wird durch ermeldten mit eurem Stieff-Sohn obhabenden Tractat eures Ehemanns letztem Willen nicht zuwider gelebet, es hat auch dieser darüber sich mit Bestande nicht zu beschweren, V. R. W. Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsis. Schöppen zu Leipzig.

CXX.

Ob in nachfolgenden Casu, die Successio Mobiliaris zwischen einer verstorbnen Frauen, Ehemann, und denen Erben ab intestato, annoch statt finde, mithin der Ehemann denen Erben ab intestato vorzuziehen sey?

Es hat in Leipzig eine Wittbe einem Kauffmanne, welchen sie geheyrathet, ihr daselbst gehabtes Haus dergestalt verkauffet: Daß Emtor allererst nach ihren Tode 4000. Rthlr. als Kauff-Gelder ihren Kindern ersterer Ehe bezahlen solle; Als nun der Käuffer, nach erfolgten Tode, die Kauff-Gelder nicht abgetragen, so dann aber solches, auf beschehenes Ansuchen, nur gedachten Kindern um eben das licitirte quantum erb- und eigenthümlich abgetreten; Worauf denn sämmtliche Kinder, nachdem nemlich ihre a Judice angefochtene Cession per Judicatum approbiret worden, um Adjudication desselben angehalten haben, so aber noch

noch zur Zeit nicht erfolget, wohl aber immittelſt die Kinder die Poſſeſs des Hauſes tradiret erhalten, auch ſolches biß dato gemeinſchafftlich nutzen; Als nun von ſolchen Kindern erſterer Ehe die jüngſte Tochter, währender Subhaſtation, in Leipzig geheyrathet, jüngſthin aber ohne Kinder verſtorben, ſo will nunmehro defunctæ hinterlaſſener Wittiber, von obgedachten Kauff-Geldern derer 4000. Rthlr. ſeiner verſtorbenen Eheliebſten ratam prætendiren, welches aber defunctæ Mit-Geſchwiſter, als nåheſte Hæredes ab inteſtato, nicht zugeben wollen, vielmehr ſolche Prætenſion vor unfundiret halten; Geſtalten Sachen nach, erwåchſet aus ſolchen præmittirten Factis nachfolgende Rechts-Frage, nemlich:

Ob dem hinterlaſſenen Wittiber in Anſehung der Ceſſion, ſo von dem Bürger an ſeine Eheliebſte geſchehen, nach Sachſen-Recht die Succeſſio mobiliaris annoch zuſtehe? Oder ob nicht vielmehr das cedirte Antheil an dem erſtandenen Hauſe auf defunctæ uxoris Mit-Geſchwiſtere, als Hæredes ab inteſtato, verfållet ſey?

Allhier führet Viduus zu Behauptung seiner Meynung folgendes an, und zwar

1.) Es würde das Antheil am Hause, so seiner Eheliebste im Leben von dem Bürger cediret worden, als rückständige Kauff-Gelder, und also pro re mobili zu Recht angesehen, in welches er, Viduus, als Hæres mobiliaris also succedirete; Und besonders, da

2.) Er, Viduus, in des Bürgers ertheilte Cession, als maritus, nicht gewilliget, mithin damals seine lebende Eheliebste in præjudicium ihres Ehemannes, das mobile, i. e. die Kauff-Gelder in ein immobile nicht verwandeln können; Ja es wäre auch

3.) Denen Kindern ersterer Ehe kein Original von der Cession eingehändiget worden, welches eben Viduus um deßwillen zurückgehalten, damit die Cession nicht zur Perfection kommen möge, biß ein neuer Käuffer sich fände, auf welchen das cedirte Haus transferiret werden könne,

könne, wie solchen Umstand Viduus in seiner Specie Facti sub ✠ und welche zu dem Ende in fine annectiret, besonders urgiret hat. Eventualiter, so operire auch

4.) Eine blosse Cession kein Dominium in re immobili, wann nicht die Belehnung, oder Adjudication darauf erfolge, so aber in casu præsenti ermangele. Und zwar quoad

1.) Daß von dem Bürger der Defunctæ uxori kein nomen, sondern NB. ein Corpus cediret worden, welches Jure vor kein baar Geld, sondern pro re immobili angesehen würde, mithin darein Viduo keine Succession zustehe; hierüber quoad

2.) Daß Viduus besagten Bürgers Cession agnosciret habe, in Erwegung er in dießfalls ergangenen Judicial-Actis fol. 253. 255. 266. & passim, vermittelst übergebener Schreiben (und welche Vi-

duus nebst seiner Eheliebsten mit diesen Worten, als ehelicher Curator - eigenhändig subscribiret) nicht nur

α.) Die von dem Bürger beschehene Cession dem Judicio selbst notificiret, sondern auch

β.) Um Adjudication des Hauses zu Defunctæ Antheil angesuchet; Ja

γ.) Solches petitum reiteriret; Auch überhaupt

δ.) Quæst. Cession defens. nomine vertheidiget habe; quoad

3.) Ist es zu Recht schon gnung, wenn α.) ein Negotium würcklich geschlossen, und welches auch Viduus acceptando, geständig, ungeachtet auch kein Original in Schrifften darüber ausgefertiget würde, da die Scriptura allhier ad probationem commodiorem gehörig. Alleine auch β.) dergleichen

Original Ceſſion muß in caſu præſenti verhanden ſeyn, da nicht zu præſumiren, daß Viduus ohne allen Grund die Gerichten ſinceriret hat, daß die fol. 257. untern dato den 20. Junii, An. 1722. beygelegte abſchrifftliche Ceſſion iedesmahl mit dem Original beſtärcket werden könne. Am wenigſten könnte γ.) durch des Vidui Zurückhaltung der Original-Ceſſion, das negotium ſemel vere celebratum zernichtet werden; Und noch weniger δ.) durch des Vidui in mente gehabte Intention, mithin ietzige Sachen ſecundum factam ceſſionem, uti jacet, und nicht was hierauf in Futurum geſchehen ſollen, zu decidiren iſt. Endlich quoad

4.) Iſt Juris expediti, das α.) per Ceſſionem corporis das Dominium rei immobilis würcklich transferiret werde, die Lehns-Reichung aber nur als ein Acceſſorium neceſſarium nach Sachſen-Recht, anzuſehen, conf. Schilt. ad π. Exerc. 30. §. 64. Uber diß auch β.) Viduus, daß

per Cessionem transferirte Dominium noch mehr per hoc Factum befestiget hat, da er nemlich an dem cedirten Hause die Compossess ergriffen, und dasselbe zu Defunctæ Antheil nutzet. Allermassen nun die Interessenten zu ihrer Information in diesem Casu Rechts-Belehrung benöthiget;

Als beschiehet an Ew. Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edl. mein dienstliches Suchen, Sie wollen mir gegen Erlegung des Honorarii, in dieser Rechts-Sache förderſambst dero Responsum zukommen zu lassen, hochgeneigt geruhen; Der ich hievor, als auch sonsten allstets verharre,

Ew. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl.

Dreßden,
am 5. Maji,
A. 1727.

Dienstgeflissenster

Lucas de Linda.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor. Erbarer, guter Freund.

Auf eure an Uns gethane Frage erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung, in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Hat eine Wittib zu Leipzig, als dieselbe zum andernmahle sich verheyrathet, dem Ehemanne anderer Ehe ihr Haus vor 4000. Thlr. dergestalt verkauffet, daß er das Kauff-Geld allererst nach ihrem Tode denen Kindern erster Ehe bezahlen solle, und da der Todes-Fall erfolget, und der Ehemann nicht bezahlt, haben die Kinder Klage angestellet, auch so viel erlanget, daß das Haus subhastiret worden, welches so dann ein gewisser Bürger vor 4000. Rthlr. erstanden, und darauf sein Recht an die Kinder erster Ehe wiederum cediret; Nachdem nun vor Ablauff der Subhastations-Zeit die eine Tochter sich verheyrathet, und vor der Adjudi-

cation

cation und Lehns-Reichung verstorben, so entstehet zwischen deren Ehemann und denen Erben ab intestato die Frage, ob die Successio Mobiliaris annoch statt finde, folglich der Ehemann denen Erben ab intestato vorzuziehen sey?

Ob nun wohl der Ehemann anführet, daß das eigentliche Objectum Litis in einer Schuld-Forderung, also in re mobili bestanden, auch die würckliche Tradition wegen bißanhero unterbliebener Lehns-Reichung noch nicht erfolget, solchem nach sein Eheweib das Dominium an dem Hause noch nicht erlanget, immassen er auch vorgiebet, daß er die Cession nicht unterschrieben, und da er etwann der Sache Endschafft gesuchet, solches in keinem andern Absehen geschehen, als daß er einen Käuffer zum Hause zu finden gehoffet, welches ihme zur Præjudiz des Succession-Rechts nicht gereichen könne?

Dennoch

Dennoch aber und dieweil der Beklagte Stieff-Vater die Subhaſtation geſchehen laſſen, welches Loco ſolutionis iſt, wodurch das nomen getilget worden, auch daß darmit die Zahlung geſchehen, in re immobili beſtehet, und ihr anzuführen wiſſet, daß noch vor der Verehligung die Kinder ſich gegen den Bürger, der das Haus nachmahls erſtanden, verbindlich gemacht, daß ſie das Haus von ihm wieder annehmen wolten, welches der Ehemann nicht improbiren kan, überdieß dieſer durch die Unterſchrifft, da er um die Adjudication in ehelicher Vormundſchafft ſeines Eheweibes angeſuchet, und hierüber den Uſumfructum vom Hauſe genoſſen, die Ceſſion allerdings approbiret; Hiernechſt in dieſem Falle, da es nur bloß auf die Solution, und auf was Art und Weiſe dieſelbe geſchehen, ankömmet, die Adjudication und Lehns-Reichung nicht ad perfectionem actus, ſondern nur ad conſumationem gehöret;

So

So kan der Ehemann dießfalls pro hærede mobiliari nicht geacht werden. Von Rechts wegen. Uhrkündlich mit Unserm Innsiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

*** *** ***

Innhalt

derer in diesem XXIII. Stück enthaltenen Materien.

CXVII.

Historische Relation von den Churfürstl. Sächs. Constitutionibus.

CXVIII.

Ob die Bluts-Freunde eines Adelichen Fräuleins, welche ohne derer Consens einen aus Bürgerlichen Stande geheyrathet, wider beyde Eheleute Actionem Injuriarum anstellen können?

CXIX.

Besonderer Tractat, ob derselbe denen Rechten gemäß und in æquitate gegründet.

CXX.

Ob in nachfolgenden Casu die Successio Mobiliaris zwischen einer verstorbenen Frauen Ehemann, und denen Erben ab intestato, annoch statt finde, mithin der Ehemann denen Erben ab intestato vorzuziehen sey?

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 23

Leipzig 1727

Decis. 96-17/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480451-0
VD18 80292488-001